

Die Glarner Bundesbriefe

Autor(en): **Stucki, Fritz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus**

Band (Jahr): **55 (1952)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-584468>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Glarner Bundesbriefe

von *Fritz Stucki*

Einleitung

Wenn heute oft von der 600-Jahr-Feier des Eintrittes von Glarus in den eidgenössischen Bund gesprochen wird, so ist diese Ausdrucksweise in Wirklichkeit falsch. Es gab nämlich keinen Bund der acht oder dreizehn Orte, es existierte kein alle Stände umfassender Bundesbrief, sondern es waren unter den verschiedenen Gliedern der Eidgenossenschaft nur eine Anzahl selbständiger Bündnisse vorhanden, und zwar waren diese Bündnisse nicht nur voneinander unabhängig, sondern sie unterschieden sich auch in Form und Inhalt. Die sechs Bundesbriefe, auf denen das Staatsleben der achtörtigen Eidgenossenschaft basierte, der Dreiländer-, der Vierwaldstätter-, der Zürcher-, der Glarner-, der Zuger- und der Bernerbund, weisen wesentliche Differenzen auf. Ein Ort konnte gegenüber einem andern freiere Bewegung haben, gegenüber einem Dritten konnte die Bindung dagegen inniger sein. Luzern durfte zum Beispiel ohne Einwilligung der drei Urkantone keine neuen Bündnisse abschließen, gegenüber Zürich dagegen war es diesbezüglich frei. Auffällig ist ferner die Tatsache, daß nicht alle Orte miteinander direkt verbündet waren. Glarus hatte zum Beispiel mit Luzern, Zug und Bern nie ein direktes Bundesverhältnis, und ebenso stand Zürich dem Bund mit Bern abseits. Uebereinstimmung unter allen diesen Bündnissen herrschte freilich darin, daß alle auf «ewig» geschlossen wurden. Das Wort «ewig» hatte jedoch nach Nabholz¹ damals nur den Sinn «nicht befristet».

Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß gerade diese Ewigkeitsklausel beweise, daß die eidgenössischen Bünde grundsätzlich anders geartet gewesen seien als alle die zahlreichen andern Bündnisse der damaligen Epoche. Wenn wir uns jedoch näher umsehen, so finden wir die Ewigkeitsklausel noch in vielen andern Bündnissen, die dann nicht zu einer Staatenbildung führten. «Bei keinem dieser eidgenössischen Bündnisse handelte

¹ *Hans Nabholz, Der Zürcher Bundesbrief, Zürich 1951.*

es sich um die Absicht, innerhalb des Reiches ein neues Staatswesen zu gründen oder sich gar vom deutschen Reiche zu trennen.»² Es waren Verbindungen, die damals überaus zahlreich eingegangen wurden und den Rahmen anderer Verbindungen nicht sprengten.

Die sechs Bünde der acht alten Orte bestanden also selbständig nebeneinander. Jedes Bündnis existierte für sich allein. Es fehlte jeder formell alle Eidgenossen umfassende einigende Bund. Dennoch entwickelte sich in diesem «bundeslosen» Bund der acht alten Orte im Laufe der Generationen ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, aus dem allmählich ein gewisses Staatsbewußtsein entstand. Die lang andauernde Bedrohung durch den gemeinsamen Gegner Habsburg, die gemeinsamen Interessen, die sich aus der Verwaltung der Untertanenländer ergaben, und weitere Momente kitteten die Orte zusammen und ließen allmählich ein Staatsgebilde werden, das wenigstens nach außen eine gewisse Einheit darstellte. Im 17. Jahrhundert gingen dann auch Bestrebungen dahin, die alten Bündnisse durch ein allgemeines eidgenössisches Bündnis zu ersetzen. Wenn diese Pläne vor allem am Widerstand der innern Orte scheiterten, so zeigen sie doch, daß mindestens die acht beziehungsweise die dreizehn Orte untereinander zwar nicht *de jure*, jedoch *de facto* einen Staatenbund bildeten, der freilich nicht auf einem allgemeinen Staatsvertrag aufgebaut war, sondern auf den einzelnen, voneinander sehr verschiedenen Bundesbriefen beruhte.

Der Bundesbrief vom 4. Juni 1352

Allgemeines: Die nähern Umstände, die zum Glarnerbund führten, kennen wir nicht. Wir wissen nicht, von wem die Initiative ausging, und auch über den Gang der Verhandlungen sind wir nicht orientiert. Aus der Praxis der spätern Bundesabschlüsse ist jedoch bekannt, daß umfassende Vorarbeiten und Entwürfe durchgearbeitet werden mußten, bis man zum Ziele kam³. Man geht deshalb wohl in der Annahme nicht fehl, daß der Bundesabschluß schon im Herbst 1351, das heißt kurz nach der Besetzung des Landes durch die Eidgenossen, ins Auge gefaßt worden war, und daß dann in den folgenden Monaten verhandelt wurde.

² Nabholz, S. 68.

³ A. Largiadèr, Zürichs ewiger Bund vom 1. Mai 1351, Zürich 1951 (erweiterter Sonderdruck aus dem CXXXII. Neujahrsblatt der Feuerwerker Gesellschaft auf das Jahr 1951).

Wir wissen auch nicht, wo der Brief ausgestellt worden ist. Im Gegensatz zu den andern Bundesbriefen dieses Jahrhunderts ist nämlich im Glarnerbund der Ausstellungsort nicht verzeichnet. Für den Zuger- und Bernerbund zum Beispiel waren die entscheidenden Verhandlungen in Luzern geführt worden, während der Zürcherbund in Zürich aufgesetzt worden ist. Der Glarner Bundesbrief ist unseres Erachtens kaum in Glarus abgefaßt worden, da hier das notwendige Kanzleipersonal mit genügender Erfahrung nicht zur Verfügung gestanden hätte. Aus der Tatsache, daß der Glarnerbund wenigstens im Aufbau am meisten Aehnlichkeit mit dem Zürcherbund aufweist, läßt sich vermuten, daß Zürich bei der Abfassung eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Immerhin ist zu betonen, daß weder der Zürcherbrief noch ein anderer irgendwie bekannter Bundesbrief als direkte Vorlage gedient haben kann. Bei keiner einzigen Bestimmung des Glarnerbundes läßt sich nämlich eine wörtliche Uebernahme aus einem frühern Bund feststellen. Der Glarnerbund scheint ohne starke Anlehnung an frühere Bündnisse redigiert worden zu sein.

Der Brief wird in fünf Exemplaren ausgestellt worden sein, da jeder der fünf Kontrahenten ein solches zu erhalten hatte. Der Bund mußte auch von den Wahlfähigen aller Orte in Anwesenheit von Vertretern von Glarus beschworen werden. Zu diesem Zwecke wird der Glarner Landammann in Begleitung weiterer Honoratioren nach dem Bundesabschluß in die Hauptorte der Mitstände gereist sein.

Von den fünf ursprünglich ausgestellten Briefen ist heute einzig noch das Zürcher Exemplar vorhanden. Es handelt sich bei diesem Schriftstück um eine Pergamenturkunde von 54 cm Länge und 34,5 cm Breite mit Falz am untern Rande, der als Verstärkung zur Anbringung der Siegel diente. Das Schriftbild umfaßt 40 Zeilen. Verglichen mit den fast gleichzeitigen Bundesbriefen mit Zürich, Zug und Bern, wirkt der Glarnerbrief eher bescheiden. Die Siegel sind abgeschnitten, weil die Urkunde mit der Neuausfertigung im Jahre 1473 ungültig geworden war. Unten sind jedoch die fünf Schnitte im Pergament noch deutlich sichtbar, an denen die Siegel hingen.

Die Urkunde wurde sehr sorgfältig niedergeschrieben. Bei der Schrift handelt es sich um die gotische Kursive, und sie ist leicht lesbar. Die Sätze sind, wie es in den mittelalterlichen Urkunden üblich war, ohne Absatz aneinandergereiht. Ihre Anfänge sind in der Regel durch Großbuchstaben hervorgehoben. Wir finden ferner die in den damaligen Urkunden üblichen Wortkürzungen. Als Zeichen für Lesepausen und meistens auch

für den Satzabschluß dienen zwei nebeneinanderstehende Punkte. Die unterste Zeile weist die üblichen zeilenfüllenden Zeichen auf.

In der ersten Zeile ist die Initiale J der Invokation ganz besonders hervorgehoben. Die J reicht fast bis an den Fuß der Urkunde und füllt auch die halbe Breite aus. Auch der zweite Buchstabe ist noch stark vergrößert. Die Initiale trägt übrigens fast die gleichen Verzierungen wie diejenige des Zürcherbundes.

In ihren äußern Merkmalen gehört die Urkunde also ganz der damaligen Epoche an. Inhaltlich dagegen weist der Glarner Bundesbrief vom 4. Juni 1352 verschiedene Abweichungen von den übrigen Bundesbriefen dieses Jahrhunderts auf. Diese Abweichungen ergaben sich vor allem daraus, daß Glarus durch diesen Bund ein Ort mindern Rechts wurde, eine Art Schirmort, wie dies bei der nun anschließenden Besprechung der einzelnen Bestimmungen des Bundesbriefes deutlich sichtbar wird.

Die Kontrahenten: Der Bund, der mit der Anrufung Gottes in der damals üblichen Form beginnt, wird abgeschlossen zwischen Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus. Das damals der Eidgenossenschaft auch schon angehörende Luzern ist ausdrücklich nicht erwähnt. Der Grund des Absichtsstehens von Luzern ist wohl darin zu suchen, daß Luzern als habsburgische Stadt seine Herren mit diesem gegen Habsburg gerichteten Bündnis nicht vor den Kopf stoßen wollte. Mit der Reußstadt, wie später auch mit Zug und Bern, war Glarus nur indirekt verbündet. Immerhin scheint zwischen Luzern und Glarus doch verhandelt worden zu sein. In einem im Staatsarchiv Luzern liegenden, jedoch Entwurf gebliebenen Schriftstück heißt es nämlich, daß Luzern und Glarus sich gegenseitig zu helfen hätten, wenn sie von den übrigen Kontrahenten gemahnt würden. Ferner hätte sich Glarus darin verpflichten sollen, bei Streitigkeiten mit Oesterreich oder andern Herren den Entscheid der vier Waldstätte anzunehmen⁴. Weshalb dieser Entwurf als Ergänzung zum Bundesbrief nicht in Rechtskraft trat, wissen wir nicht genau. Vermutlich waren diese Verhandlungen bis zum Abschluß des sogenannten Brandenburger Friedens im September 1352, durch den Glarus wieder österreichisch wurde, noch gar nicht zum Abschluß gekommen. Uebrigens war ein solches ausdrückliches Hilfsversprechen zwischen Luzern und Glarus nicht absolut nötig, da beide Orte auf Grund der bestehenden Bündnisse mit den Urkantonen

⁴ Abschiede 1, S. 5.

von diesen zur Hilfeleistung aufgeboden werden konnten. Die Tatsache, daß sich Glarus nach diesem Entwurfe bei Streitigkeiten mit fremden Potentaten dem Schiedsspruch der vier Waldstätte unterziehen sollte, unterstreicht nicht nur die untergeordnete Stellung der Glarner, sondern läßt auch auf schon damals bestehende Spannungen innerhalb der Eidgenossenschaft schließen, indem die vier Waldstätte damit möglicherweise unser Land dem Einfluß der Limmatstadt entziehen wollten.

Von den am Bund beteiligten Personen sind ausdrücklich erwähnt der Zürcher Bürgermeister Rudolf Brun und der Urner Landammann Johann von Attinghausen, während die Landammänner der übrigen drei Orte nicht namentlich aufgeführt sind. Diese Hervorhebung einzelner Personen kommt in den andern Bundesbriefen nicht vor. Largiadèr schreibt, daß es für das Selbstbewußtsein dieser führenden Herren bezeichnend sei, daß sich die Häupter von Zürich und Uri persönlich nennen ließen, und zwar sogar in der anspruchsvollen «Ich»-Form. Brun und Attinghausen waren damals die ausgesprochenen Führer der Eidgenossenschaft. Beide gehören, gemessen an der Kühnheit der politischen Konzeption, zu den großen Gestalten der Schweizergeschichte. War Brun der fast unbeschränkte Herrscher Zürichs, so war Attinghausen, der auch noch den Titel eines «Rektors» des Oberwallis trug, der führende Mann der Innerschweiz.

Als Vertreter von Schwyz amte beim Bundesabschluß wahrscheinlich der Landammann Konrad ab Yberg. Nidwalden war vermutlich durch einen Wolfenschießen vertreten, und an der Spitze von Obwalden stand wahrscheinlich der Landammann Heinrich von Hunwil. Alle diese Männer gehörten zu den angesehensten Familien ihres Landes und waren zum Teil adliger Abstammung.

Einzig den Vertreter unseres Landes kennen wir nicht. Der Landammann des Jahres 1352 und somit der erste Landammann des Landes Glarus ist uns namentlich nicht bekannt. Viel wichtiger für uns ist es jedoch zu wissen, daß damals dieses Amt bereits existierte und daß die Glarner somit im Jahre 1352 bereits eine eigene freiheitliche Behördenorganisation besaßen. In einer frühern Arbeit haben wir aufzuzeigen versucht, daß diese Organisation schon früher bestanden hat und Ammann und Rat 1352 nicht neu geschaffen werden mußten ⁵.

⁵ Fritz Stucki, Beiträge zur Geschichte des Landes Glarus vor seiner Befreiung, Glarus 1936, S. 129—138.

Neben dem Ammann sind glarnerischerseits als Kontrahenten noch die «lantlüt gemeinlich» erwähnt. Es mußte also schon damals auch ein alle Landleute umfassendes Organ existieren, und das konnte nur die Landsgemeinde sein. Wir haben uns vorzustellen, daß der Bund nicht nur nachträglich durch die Landsgemeinde beschworen wurde, sondern daß diese vorher zum Abschluß des Bundes die notwendigen Vollmachten erteilt hat. Landammann und Rat haben einen derart weittragenden Beschluß sicher nicht von sich aus fassen können, sondern die «lantlüt gemeinlich» hatten ihr Einverständnis geben müssen.

Die Hilfsverpflichtungen (Art. 1—5, 8) : Diese stehen im Mittelpunkt sämtlicher Bundesbriefe. Die andern Bestimmungen sind mehr oder weniger darum herum gruppiert, da die gegenseitige Hilfsverpflichtung gegen Feinde aller Art das wichtigste Mittel zur Erhaltung und Erlangung der Freiheit war, dem hauptsächlichsten Ziele wenigstens der ältern Bündnisse⁶. Die gegenseitige Hilfe wurde deshalb in allen Bündnissen recht eingehend und ausführlich behandelt. Im Glarnerbund umfassen die Bestimmungen über die Hilfsverpflichtungen sogar fast die Hälfte des Textes, da hier infolge der Ungleichheit des Bundes Sonderregelungen notwendig waren.

Wie in den andern damaligen Bündnissen ist auch im Glarnerbund die Mahnung in der Regel die Voraussetzung der Hilfe. Diese hatte erst einzutreten, wenn eine Mahnung des Hilfesuchenden vorausgegangen war. Diese Mahnung hatte nach dem Glarnerbund, entsprechend den Vorschriften des Zürcher- und Zugerbundes, «mit brieffen oder gewissen», das heißt amtlichen Boten zu erfolgen. Der Hilfesuchende mußte ferner eidlich versichern, daß die Voraussetzungen zur Mahnung erfüllt seien, das heißt, daß er angegriffen worden sei. Durch diesen Eid wurde in den meisten andern Bündnissen den Gemahnten das Recht zum Untersuche entzogen, ob die Voraussetzungen zur Mahnung erfüllt waren, während im Glarnerbund die Verbündeten durch einen Gegeneid die Wirkung des Eideserkenntnisses unter gewissen Umständen wieder aufheben konnten, wie unten noch näher gezeigt werden soll.

Der Eid war prinzipiell von der gleichen Behörde zu leisten, von der die Mahnung ausging. Zuständig war dazu im Glarnerbund, wie allgemein

⁶ Ueber die Hilfsverpflichtungen vgl. besonders *Hans Weber*, Die Hilfsverpflichtungen der XIII Orte, in *Jahrbuch für Schweiz. Geschichte* 7, 1892.

üblich, der Rat, und zwar war dazu kein einstimmiger Beschluß notwendig, sondern schon die Mehrheit der Stimmen war maßgebend (gemeinlich oder der mer teil). Im Jahre 1352 bestand also im Glarnerland bereits ein Rat, der offensichtlich auch wichtige politische Entscheidungen treffen konnte.

Ueber den Umfang der Hilfe enthält der Glarnerbund wie die andern eidgenössischen Bündnisse keine nähern Angaben. Es heißt diesbezüglich ähnlich wie anderswo, daß die Hilfe mit «lip und mit guot» geleistet werden solle, «so verr untz . . . der schad, so . . . an recht beschehen ist, gar und genetzlich abgeleit und widertan werde, an all geverd». Es war also Hilfe zu leisten, bis die Gefahr und der Schaden behoben war. Diese an sich unbegrenzte Hilfsverpflichtung beweist, daß es sich auch im Falle Glarus nicht um eine lose Verbindung handeln konnte.

Prinzipiell hatten sich also die Verbündeten unbeschränkte Hilfe zu gewähren, falls eine solche Verpflichtung eintrat. In Wirklichkeit war es natürlich Sache der einzelnen Orte, die Größe der Kontingente festzusetzen. In Zeiten der Gefahr konnte sich ein Ort nicht aller Wehrpflichtigen entblößen. Die ganze Streitmacht wurde deshalb in Tat und Wahrheit in der Regel nur bei einem Angriff auf das eigene Land aufgeboten. Bei Kriegszügen einigte man sich später meistens auf bestimmte Kontingente, die jeder Ort zu stellen hatte. Die Wehrpflicht dauerte vom 16. bis 60. Altersjahr.

Zur Hilfeleistung waren in erster Linie natürlich die Mitkontrahenten verpflichtet. Diese konnten direkt gemahnt werden. Daneben kennt man in der eidgenössischen Kriegsgeschichte aber auch noch die sogenannte indirekte Mahnung, das heißt, man konnte unter Umständen auch mit der Hilfe weiterer Verbündeter seiner Bundesgenossen rechnen. Luzern zum Beispiel war, wie bereits ausgeführt, dem Bunde mit Glarus nicht beigetreten, und anderseits finden wir Glarus auch nicht als Kontrahent im Bunde mit Zug und Bern. Da aber alle Orte wenigstens mit den drei Waldstätten direkt verbündet waren, konnte Glarus unter gewissen Umständen durch diese auch für Luzern, Zug oder Bern gemahnt werden und umgekehrt. Wie wir bereits gesehen haben, ist mit Luzern wegen dieser indirekten Hilfsverpflichtungen sogar verhandelt worden. Glarus hat freilich unseres Wissens von diesem indirekten Mahnverfahren nie Gebrauch gemacht. Die miteinander auch nicht direkt verbundenen Städte Zürich und Bern haben sich dagegen hin und wieder durch die Waldstätte mahnen lassen.

Die Kosten der Hilfeleistung hatte in allen eidgenössischen Bündnissen der hilfeleistende Teil zu tragen. Von diesem Grundsatz ging man auch im Glarnerbund trotz der ungleichen Stellung der Kontrahenten nicht ab. Die Eidgenossen hatten bei einer eventuellen Hilfeleistung zugunsten von Glarus für die eigenen Kosten selber aufzukommen. Auch bei Belagerungen hielt man im allgemeinen an diesem Grundsatz fest. Die Bestimmung im Glarnerbund, daß die Glarner bei einem gemeinsamen Belagerungskrieg auch einen Teil der Kosten für Belagerungsmaschinen usw. tragen sollten (Art. 8), fällt deshalb nicht aus dem Rahmen. Eine Schlechterstellung der Glarner bestand nur darin, daß nach diesem Artikel nur die Eidgenossen zu einem Belagerungskrieg aufbieten konnten, nicht aber die Glarner die Eidgenossen.

Wie in den andern eidgenössischen Bündnissen gilt auch im Glarnerbund die Hilfsverpflichtung gegen jeden Feind. Der voraussichtliche Gegner Habsburg-Oesterreich findet mit keinem Wort Erwähnung. Diese gegen jeden möglichen Feind gerichtete Hilfsverpflichtung, die auch den meisten andern Bündnissen der damaligen Epoche eigen war, beweist, daß die Bundesgenossen an ein nicht nur momentanes Zusammengehen dachten, trotz der Ungleichheit der Verpflichtungen unter den Verbündeten, auf die im folgenden hingewiesen werden soll.

Im Glarner Bundesbrief gehen die Verpflichtungen der Bundesgenossen voraus. Die Eidgenossen von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden versprechen in Art. 1, den Glarnern auf Mahnung hin «in iren lantmarchen» Hilfe zu bringen, falls die Mehrheit der Verbündeten auf den Eid finde, daß die Mahnung auf Grund einer rechten Sache erfolgt sei. Sollte die Mehrheit der Eidgenossen jedoch das Vorhandensein eines im Bunde vorgesehenen Kriegsfalles verneinen, da die Sache, um deretwillen Hilfe verlangt wurde, ungerecht und unredlich sei, so wurde die Hilfe verweigert, weil man wegen kleiner und unredlicher Sachen nicht einen großen Krieg riskieren wolle (Art. 3). Die Glarner hatten sich auch ihrerseits diesem Entscheid zu beugen und vom Krieg abzulassen.

Die Eidgenossen waren also nur innerhalb der Landesgrenzen und auch nur unter gewissen Voraussetzungen zur Hilfe verpflichtet. In Anbetracht der Kleinheit des Landes Glarus war diese geographische Beschränkung allein schon schwerwiegend genug. Wenn das umständliche Mahnverfahren erst bei einem ins Landesinnere getragenen Krieg eingeleitet werden konnte, so dürfte der Krieg mehr oder weniger entschieden gewesen sein, bevor mit eidgenössischer Hilfe gerechnet werden konnte.

So waren denn auch die Glarner im Näfelerkrieg auf sich selber angewiesen. Offiziell wurde unserm Land von keinem andern Ort Hilfe geschickt. Die Entscheidung fiel ja am Tage der Invasion, und die Mahnung hätte somit nicht mehr rechtzeitig erfolgen können. Die Beschränkung der eidgenössischen Hilfe auf Kriegsgeschehen innerhalb der Landesmarken schloß diese praktisch aus. Glarus hatte von seinen Verbündeten in einem eigenen Kriege keine Hilfe zu erwarten. Daß Glarus den Bund trotzdem einging, zeigt, in welcher Zwangslage es sich befand.

Die Beschränkung der Hilfsverpflichtung auf Kriege innerhalb der Landesgrenzen findet sich in keinem andern Bundesbrief dieses Jahrhunderts. Im Drei- und Vierländerbund war die Hilfsverpflichtung räumlich in keiner Weise eingeschränkt. Im Zürcher- und Zugerbund finden wir erstmals bestimmte Hilfskreise, die jedoch verhältnismäßig umfangreich waren. Erst die Bundesbriefe, die zur dreizehnörtigen Eidgenossenschaft führten, weisen für die neuen Orte diesbezüglich zum Teil ähnliche ungünstige Bestimmungen auf, wie wir sie im Glarnerbund vom Jahre 1352 finden. Freiburg und Solothurn hatten zum Beispiel auch nur innerhalb eines sehr beschränkten Gebietes Anspruch auf Hilfe, und bei Appenzell waren auch die Landmarken mit dem Hilfskreis identisch.

Aber sogar innerhalb der Landesgrenzen hatten die Glarner, wie schon betont, nur ein beschränktes Mahnrecht. Die Eidgenossen konnten die eidesmäßig ergangene Mahnung der Glarner durch einen Gegeneid unwirksam machen. Eine solche Bestimmung ist nicht nur in den Bundesbriefen einmalig, sondern auch juristisch ist es etwas Außergewöhnliches, daß man durch einen Gegeneid einen frühern Eid ohne weitere Konsequenzen einfach ungeschehen machen konnte. Diese Beschränkung scheint mir im übrigen weniger schwerwiegend zu sein als der enge Hilfskreis. Die Eidgenossen wollten durch diese Bestimmung verhindern, in Handel hineingezogen zu werden, an denen sie nicht interessiert waren, und ferner wollten sie nicht in allen Händeln der Glarner unbedingt die Partei ihres neuen Verbündeten ergreifen müssen. Diese Bestimmung deutet möglicherweise auch darauf hin, daß Glarus noch gewisse Sonderinteressen verfolgte, mit denen sich die Eidgenossen nicht identifizieren wollten. Ferner ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß es sich bei Glarus noch nicht um ein festgefügtes Staatswesen gehandelt haben kann, sondern daß der Staat Glarus damals erst im Werden war.

Diese Ueberlegungen machen es auch verständlich, daß die Glarner gemäß der gleichen Bestimmung verpflichtet wurden, auch ihrerseits von

einem von den Eidgenossen als unbillig eingeschätzten Handel abzulassen. Die Glarner durften also einen derartigen Krieg auch allein nicht weiterführen. Sie hatten sich den Weisungen ihrer Bundesgenossen zu fügen, die das Risiko einer eigenen glarnerischen Außenpolitik nicht auf sich nehmen wollten.

Diese für die Glarner recht demütigende Bestimmung war jedoch praktisch eigentlich ohne Bedeutung. Glarus war mit Zug der schwächste Ort der Eidgenossenschaft. Unser Land verfügte nicht über die Kraft zur Führung einer eigenen Außenpolitik. Auch später, nach Wegfall dieser einschränkenden Bestimmungen, segelte unser Land mehr oder weniger immer im Schlepptau der einen oder andern Mächtegruppe. Abgesehen von der Schlacht bei Näfels kam denn auch Glarus gar nie in den Fall, für sich die Hilfe der übrigen Eidgenossen beanspruchen zu müssen. Glarus führte später keine eigenen Kriege mehr.

Die Eidgenossen waren also den Glarnern gegenüber nur sehr beschränkte Hilfsverpflichtungen eingegangen, und sogar die wenigen konnten in Tat und Wahrheit praktisch gar nie spielen. Die Verpflichtungen der Glarner dagegen waren viel weitgehender. Glarus hatte ähnliche Bedingungen eingehen müssen, wie sie im Drei- und Vierländerbund für alle Kontrahenten galten. Seine Hilfsverpflichtung war im Falle eines feindlichen Angriffes auf einen Verbündeten uneingeschränkt. Sobald ein Verbündeter auf den Eid mahnte, so mußte Glarus seine Hilfe «unverzogenlich darzuo seinden, inen behulffen und beraten sin mit lip und mit guot an allen stetten, da si uns hin manent» (Art. 4). Glarus hatte überall hin Hilfe zu leisten. Es durfte diese nicht verweigern, falls es auf den Eid gemahnt worden war, auch wenn es selber die Mahnung für nicht gerechtfertigt hielt.

Gleichgestellt war Glarus den übrigen Verbündeten nur bei einem sogenannten «gechen» oder plötzlichen Angriff (Art. 2 und 5). Diesbezüglich wies der Bund keine Einschränkungen auf, sondern die Hilfsverpflichtung war für alle Kontrahenten absolut und uneingeschränkt. Man hatte in solchen Fällen keine Zeit mehr für lange Verhandlungen, sondern es mußte einfach gehandelt werden. Solche «geche» Angriffe waren jedoch selten. Mir ist in der ganzen Schweizer Kriegsgeschichte kein Fall bekannt, daß auf Grund dieses in allen Bundesbriefen vorkommenden Artikels Hilfstruppen in Bewegung gesetzt wurden. Immer ging die Mahnung voraus. Es dürfte auch nicht immer leicht gewesen sein, einen «gechen» Angriff von einem andern zu unterscheiden.

Das Bündnisrecht (Art. 6, 7) : Die untergeordnete Stellung der Glarner zeigte sich auch darin, daß sie ohne «guoter gunst, willen und wissent der vorgenanten vnser Eidgnoß gemeinlich» kein neues Bündnis eingehen durften weder mit Herren, Städten noch Ländern, während für die Eidgenossen insgesamt oder einzeln das freie Bündnisrecht ausdrücklich ausbedungen war. Ja, die Glarner mußten sich sogar verpflichten, neuen Bündnissen der Eidgenossen auf Verlangen ohne weiteres beizutreten.

Glarus wurde damit außenpolitisch bevormundet. Wie bereits betont, wollten die Eidgenossen die Risiken einer eigenen glarnerischen Außenpolitik nicht eingehen. Sie befürchteten, durch die Glarner in unliebsame Händel hineingezogen zu werden und schränkten deshalb nicht nur deren außenpolitische Freiheiten ein, sondern zwangen ihnen sogar die eigene Bündnispolitik auf. Ob diese Pflicht nur allen Orten gegenüber bestand, oder ob auch jedes einzelne Ort Glarus neue Bündnisse aufzwingen konnte, ist nicht ganz klar. Meines Wissens haben die Eidgenossen jedoch weder als Gesamtheit noch einzeln von diesem Bündniszwangsrecht einmal Gebrauch gemacht.

Auch auf ihr Recht, den Glarnern das Eingehen neuer Bündnisse zu verbieten, pochten die Eidgenossen in der Folge nur beschränkt, und zwar in einer recht schonenden Form. 1418 hielt Schwyz Glarus zum Beispiel von einem Bündnis mit dem Bischof von Chur ab, da dieser in Streit sei mit dem Grafen von Toggenburg⁷. In seinem Schreiben an Zürich, in welchem Schwyz die Limmatstadt einlud, in Glarus ähnliche Schritte zu unternehmen, heißt es nämlich, Schwyz habe Glarus gebeten, den Bund nicht einzugehen; es wurde nicht einfach befohlen. Eine derart schonende Intervention hätte unseres Erachtens auch gegenüber einem vollberechtigten Ort erfolgen können. Als Glarus am 24. Mai 1400 allein ein ewiges Bündnis mit dem obern oder grauen Bund abschloß⁸, scheint nicht nur kein Ort dagegen Einsprache erhoben zu haben, sondern es liegen auch keine Akten über Vorverhandlungen mit den Eidgenossen vor, was natürlich noch nicht heißt, daß nicht solche stattgefunden haben.

Diese Bestrebungen zur Einschränkung des Bündnisrechtes finden wir sonst erst wieder in den Bündnissen, die zur dreizehnörtigen Eid-

⁷ Staatsarchiv Zürich, Akten A 253/1. Dr. Schnyder hat in verdankenswerter Weise alle im Staatsarchiv Zürich liegenden, als Nachträge zu den Abschieden in Betracht kommenden Akten zusammengestellt und ausgezogen. Die obigen Angaben wurden dieser im Staatsarchiv Zürich aufliegenden Arbeit entnommen.

⁸ *Blumer*, Urkundensammlung, Nr. 131.

genossenschaft führten. Sogar das sonst eine bevorzugte Stellung einnehmende Basel mußte diesbezüglich auf gewisse Rechte verzichten, und Freiburg und Solothurn durften überhaupt keine Sonderbündnisse eingehen. Interessant ist ferner, daß dieses Recht Glarus auch im bessern Bunde nicht zugestanden wurde.

Die Schiedsartikel (Art. 9, 10): Auch die Schiedsartikel, die das Verfahren bei Streitigkeiten unter den Verbündeten regelten, schufen verschiedenes Recht, wobei man im Verfahren wie üblich einen Unterschied machte zwischen Streitigkeiten mit allen Verbündeten und mit einzelnen Bundesgenossen. Bei Streitigkeiten zwischen Glarus und allen übrigen Eidgenossen hatte das Schiedsgericht in Einsiedeln zu tagen nach den Vorschriften früherer eidgenössischer Bündnisse, das heißt wohl nach den Bestimmungen des Zürcherbundes, da nur an diesem alle Mitverbündeten von Glarus beteiligt waren. Im Zürcherbund wurde nun festgesetzt, daß bei Streitigkeiten zwischen Zürich und den Eidgenossen jede Partei zwei Schiedsrichter ernennen solle. «Dieselben vier sullend dann schwerren ze den heligen, die sach und die stöß unverzogenlich uszerichtene ze mynnen oder ze dem rechten und wie es die vier oder der merteil unter inen dann usrichtend», das soll von beiden Parteien anerkannt werden. «Were aber das die vier so darzu benempt werdent, sich gelich teiltint und stößig wurdent, so sullent sy bi den eiden, so sy geschworn hand, inwendig unser eidgenoßschaft einen gemeinen man zu inen kiesen und nemen, der si in der sach schidlich und gemein dunkt, und welchen sie darzu kiesend, den sullent die, in der Statt i der Land er gesessen ist, bitten und des wysen, das er sich der sach mit dien vieren anneme und mit sinem eid verbind uß zerichtene.»

Das Schiedsgericht bestand also zunächst aus vier und bei Stimmengleichheit aus fünf Mitgliedern. In der ersten Phase war Glarus durchaus gleichberechtigt. Es konnte wie die Gegenpartei zwei Schiedsrichter ernennen. Dieses Viererkollegium kam jedoch nur selten zum Ziele, da die Schiedsrichter der beiden Parteien meistens den Standpunkt ihrer Auftraggeber vertraten. Entscheidend war deshalb in der Regel die Person des bei Stimmengleichheit beizuziehenden fünften Schiedsrichters, dem die Stellung eines Obmanns zukam. In der Wahl dieses Obmanns war nun Glarus benachteiligt. Da dieser innerhalb der Eidgenossenschaft wohnen mußte, also ein Eidgenosse sein mußte, nach dem hier geltenden Zürcherbund die Eidgenossenschaft jedoch nur aus den vier Waldstätten und

Zürich bestand, so konnte der Obmann bestenfalls ein Luzerner sein, meistens war es jedoch ein Eidgenosse von Uri, Schwyz, Unterwalden oder Zürich, also ein Vertreter der Gegenpartei. Glarus war deshalb bei solchen Schiedsgerichten immer im Nachteil. Auch im Bunde mit Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell finden sich übrigens diesbezüglich ähnliche Bestimmungen.

Bei Streitigkeiten mit einzelnen Orten scheinen dagegen die Glarner etwas besser gestellt gewesen zu sein. Bei solchen Auseinandersetzungen stand nämlich der Entscheid den unbeteiligten Orten zu, wobei vier verschiedene Malstätten bezeichnet wurden, die alle außerhalb unseres Landes lagen. Bei Streitigkeiten mit Zürich sollten die Schiedsrichter in Pfäffikon, mit Schwyz am Prigel, mit Uri auf dem Urnerboden und mit Unterwalden in Brunnen zusammengekommen. Im Gegensatz zu Weber⁹, der es für möglich hält, daß der eventuelle Gegenpart von Glarus auch Schiedsleute bestimmen durfte, ist es meines Erachtens nach dem Wortlaut der Urkunde eindeutig, daß nur die unbeteiligten Orte Schiedsrichter stellen konnten, da es im Bundesbrief diesbezüglich ausdrücklich wie folgt heißt: «Mit welhen under in (den Eidgenossen) wir (die Glarner) sunderlich also stöß gewonnen, des sülent dann die andern unser eidgnoß gewalt haben uszerichten.» Im Grenzstreit zwischen Uri und Glarus im Jahre 1435¹⁰ entscheiden demgemäß Schiedsleute von Schwyz und Unterwalden, während die beteiligten Orte im Schiedsgericht nicht vertreten waren. Der Hinweis Webers auf einen Schiedsspruch zwischen Schwyz und den Alpgenossen von Roßmatt aus dem Jahre 1421¹¹, in welchem ein Schwyzer als Obmann amtierte, ist meines Erachtens irrelevant, da nicht das Land Glarus Partei war, sondern die Alpgenossen von Roßmatt. Es handelte sich dabei um eine rein privatrechtliche Auseinandersetzung, bei der das Land Schwyz nur deshalb Partei war, weil die Markgenossenschaft auf diese Alprechte Anspruch machte.

De jure scheint also im Schiedsverfahren bei Streitigkeiten mit einzelnen Orten Gleichberechtigung geherrscht zu haben. In Wirklichkeit waren jedoch die Glarner auch bei dieser Regelung benachteiligt. Die Bestimmung, daß die Entscheidung den unbeteiligten Orten zufallen sollte, ist im Glarnerbund nämlich neu. In den andern Bündnissen dieser Zeit be-

⁹ Weber, S. 310.

¹⁰ Blumer, Nr. 189.

¹¹ Blumer, Nr. 166.

stimmte jede Partei die Schiedsrichter selber, das heißt jeder beteiligte Ort konnte ihm gutgesinnte Schiedsleute ernennen, während im Glarnerbund die Schiedsrichter von den unbeteiligten Orten gewählt wurden.

Da damals die Beziehungen der übrigen Orte untereinander enger gewesen sein dürften und vor allem auch enger gedacht waren als mit dem neuen Verbündeten im Linthtale und die andern Orte aufeinander größere Rücksichten nehmen mußten, standen diese Schiedsrichter aus den unbeteiligten Orte eher auf der Seite des Gegners. Hätte man den Glarner diesbezüglich die gleichen Rechte geben wollen, so hätte man nicht zu dieser auffälligen Formulierung gegriffen, sondern man hätte die Bestimmungen früherer Bündnisse angewandt.

Die schiedsrichterliche Erledigung von Streitigkeiten unter Verbündeten war damals übrigens allgemein üblich¹². Es zeugt dies von einer großen politischen Reife. Im Gebiete der Eidgenossenschaft sind dann auch zahlreiche Händel so entschieden und erledigt worden. Hin und wieder führten solche Schiedsgerichte natürlich auch zu keinem Ergebnis.

Die Bestimmungen gegen innenpolitische Gegner (Art. 11): Einzigartig sind auch diese Bestimmungen, welche die untergeordnete Stellung der Glarner noch unterstreichen. Es wurde nämlich festgesetzt, daß Leib und Gut derjenigen Glarner oder Glarnerinnen den Eidgenossen verfallen seien, die irgend etwas unternommen hätten, das den Eidgenossen insgesamt oder auch nur einem einzelnen Ort zum Schaden oder Nachteil gereicht habe, vorausgesetzt, daß die Mehrheit der Eidgenossen die Schuldbeweise als erbracht halte. Eine ähnliche Bestimmung gegen Eidgenossen, die etwas gegen Glarus unternommen hatten, fehlt natürlich.

Rechtlich ist diese Bestimmung deshalb bedenklich, weil Glarner unter gewissen Voraussetzungen durch die andern Orte gerichtet werden konnten, also vor ein fremdes Gericht zitiert werden konnten, das in seinen Entscheidungen vollständig frei war. Der schon im Dreiländerbund aufgestellte Grundsatz, daß kein fremder Richter anerkannt werden solle, wurde hier mit Füßen getreten. In Hochverratsprozessen hatten die Glarner vor fremden Richtern zu erscheinen. Derartige Prozesse waren

¹² Ueber die schiedsrichterliche Tätigkeit in der damaligen Epoche geben vor allem die Arbeiten von *Emil Usteri* Auskunft. Es sind dies «Das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der schweiz. Eidgenossenschaft, Zürich 1925» und «Schiedsgerichtliche Erledigung zwischenstaatlicher Streitigkeiten in der mittelalterlichen Schweiz» in Niemeyers Zeitschrift für internationales Recht, Band XXXV.

der eigenen Gerichtsbarkeit entzogen, und die andern Orte erhielten so die Möglichkeit, sich auch in die innern Verhältnisse des neuen Verbündeten einzumischen. Die Eidgenossen konnten souverän darüber befinden, ob die betreffende Person gegen sie konspiriert hatte, und hatten so die Möglichkeit, ihnen mißliebige Glarner zu erledigen. Diese hatten dazu gar nichts zu sagen.

Politisch weist diese Bestimmung auf das Vorhandensein einer antieidgenössischen Partei im Glarnerland hin. Darüber brauchen wir uns nicht zu verwundern, da alle politischen Umwälzungen Gegner und Freunde haben. Wir dürfen diesen Anschluß von Glarus an die Eidgenossenschaft nicht vom heutigen Gesichtspunkt aus, aus dem Gewordenen betrachten, sondern wir müssen uns in die damalige Zeit zurückversetzen. Der Anschluß hatte sicher auch seine Nachteile, brachte er dem Lande doch zum Beispiel vermehrte kriegerische Risiken. Der Bund mit den Eidgenossen mußte deshalb auch seine Gegner haben. Wer die Führer dieser antieidgenössischen Partei waren, wissen wir heute nicht mehr. Bemerkenswert ist aber vielleicht der Hinweis, daß Glarner auch nach dem Bunde als österreichische Amtleute tätig waren, und diese waren bestimmt keine Feinde Habsburgs.

In Glarus sind uns also die Exponenten der österreichischen Partei nicht bekannt. Wir wissen über diese antieidgenössische Partei überhaupt nichts Näheres. In Zürich und Luzern dagegen dauerte der Machtkampf zwischen den Anhängern der Eidgenossen und denjenigen Habsburgs noch jahrzehntelang fort. Dennoch fehlt in diesen Bündnissen eine derart die Staatshoheit tangierende Bestimmung, da die beiden Städte als gleichberechtigte Bundesglieder angenommen wurden. Die von den Eidgenossen im Zürcherbund eingegangene Verpflichtung zugunsten der Brunschen Verfassung liegt auf einer andern Ebene, zumal eine Einmischung erst auf Grund einer Mahnung des Bürgermeisters oder des Rats erfolgen durfte. Die Bestimmungen des Glarnerbundes gegen innenpolitische Gegner sind wiederum ein Hinweis auf die starke Abhängigkeit des neuen Bundesgliedes von den übrigen Orten.

Die weitem Bestimmungen (Art. 12—14): Die *Vorbehalte* sind im Glarnerbund denkbar kurz. In erster Linie sollen die eigenen Rechte und Pflichten jedes einzelnen Ortes gegenüber einer eventuellen Herrschaft durch diesen Bund nicht angetastet werden. Der Bund wollte also wie alle andern Bündnisse nicht revolutionär sein. Er wollte die Rechte niemandes

schmälern. Bemerkenswert ist, daß im Glarnerbund, im Gegensatz zu den andern damaligen Bündnissen, die Rechte des Kaisers und des Reichs nicht ausdrücklich vorbehalten worden sind und auch von Oesterreich keine Rede ist. Dagegen findet sich im Glarnerbund der Vorbehalt der Eidgenossen zugunsten der frühern Bündnisse wie in den frühern Bundesbriefen. Die frühern Bündnisse gingen also dem Glarnerbund vor, während anderseits der Glarnerbund allen spätern Bindungen der Verbündeten vorzuziehen hatte.

Bemühend für die Glarner waren die *Revisionsbestimmungen*. Die Eidgenossen bedingten sich nämlich aus, daß sie die einzelnen Bestimmungen des Bundes von sich aus «minren oder meren» könnten und daß die Glarner eventuelle Abänderungen «an all widerred» anerkennen mußten. Durch diese Bestimmungen waren die Glarner den Bundesgenossen in jeder Hinsicht ausgeliefert. Ihre zukünftige Stellung hing damit allein vom Willen der Miteidgenossen ab. Es stand diesen frei, die Stellung des neuen Verbündeten in Zukunft zu verbessern oder zu verschlechtern, unter der Voraussetzung, daß bei ihnen diesbezüglich Einstimmigkeit herrschte. Der im Jahre 1408¹³ mit Zürich auf der Grundlage der Gleichberechtigung abgeschlossene Sonderbund konnte deshalb nur bedingt gültig sein. Es wurde darin deshalb auch ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen, daß der Bund im Falle einer Einsprache der Waldstätte ungültig sein sollte. Von einem solchen Veto der Eidgenossen ist zwar nichts bekannt. Wir wissen nur, daß die andern Eidgenossen damals dem neuen Bündnis nicht beigetreten sind und Glarus noch manche Jahrzehnte auf die Revision des Bundes warten mußte.

Ähnlich lautende Revisionsbestimmungen finden wir sonst in keinem Bundesbrief mit einem sogenannten regierenden Orte. Solch einseitige Bestimmungen hatten sich später höchstens zugewandte Orte mindern Rechts gefallen zu lassen. So mußten zum Beispiel die Appenzeller in ihrem ersten Bunde mit den sieben östlichen Orten im Jahre 1411 ihren neuen Verbündeten diesbezüglich die gleichen Rechte einräumen.

Der Bund konnte also durch einen einseitigen Akt der Bundesgenossen verbessert oder verschlechtert werden. Eine Verschlechterung stand jedoch in der Folge nie zur Diskussion. Dagegen bemühten sich die Glarner schon bald um eine Verbesserung, wie später im Detail gezeigt werden soll.

¹³ Blumer, Nr. 139.

Die *Korroboratio* oder Siegelankündigung entspricht derjenigen anderer Urkunden dieser Epoche. Diese ist ein unerläßlicher Bestandteil einer mittelalterlichen Urkunde, eine Formel, durch welche die Beglaubigungs- oder Bekräftigungsmittel des Schriftstückes genannt werden. Einziges Beglaubigungsmittel war damals das Siegel. Eine Unterschrift wurde nicht beigelegt¹⁴. Das Datum ist in Worten ausgeschrieben und in die damals übliche Form gekleidet.

Fehlende Bestimmungen: Wie wir bereits oben ausgeführt haben, ist der Glarner Bundesbrief erheblich weniger umfangreich und stattlich als die fast gleichzeitigen Zürcher-, Zuger- und Bernerbriefe. Der kleinere Umfang ist zur Hauptsache auf das Fehlen einiger sonst üblicher Bestimmungen zurückzuführen.

Im Glarnerbund suchen wir zum Beispiel umsonst allgemeine Bestimmungen prozessualer und zivilrechtlicher Natur. Eine sonst allgemein übliche Bestimmung, daß in weltlichen Sachen kein geistliches Gericht angerufen werden dürfe, fehlt. Nicht angeführt sind auch die in andern Bündnissen üblichen Vereinbarungen über Kauf, Pfändung, Verfolgung von Verbrechern usw. Interessanterweise ist im Glarnerbund auch nichts über die Neubeschwörung gesagt.

Weshalb diese verschiedenen Bestimmungen im Glarnerland fehlen, ist nicht ohne weiteres ersichtlich. Die Vereinbarungen zivilrechtlicher Natur waren möglicherweise in Anbetracht des damaligen geringen zwischenstaatlichen Handelsverkehrs des Glarnerlandes nicht absolut notwendig. Zum Fehlen einer Bestimmung über die Neubeschwörung ist zu betonen, daß auch in andern ungleichen Bündnissen diesbezüglich nichts festgelegt wurde, da die Eidgenossen in dieser Sache wohl freie Hand haben wollten. Immerhin bekommt man aus der Weglassung dieser Bestimmungen und aus der Tatsache, daß andere Vereinbarungen relativ kurz abgefaßt wurden, den Eindruck, daß die Eidgenossen auf die Ausarbeitung dieses Bundes weniger Gewicht legten, und daß sie diesem Bund demgemäß weniger Bedeutung beimaßen als den gleichzeitigen Verbindungen mit Zürich, Zug und Bern. Die genannten Orte waren damals für die Eidgenossen wichtiger als das schwachbesiedelte Glarus. Dieses mußte sich in der Folge seine Stellung in der Eidgenossenschaft erst erkämpfen.

¹⁴ *Largiadèr*, S. 32.

Der Weg zum bessern Bund

Der Bund vom 4. Juni 1352 machte die Glarner zu Eidgenossen mindern Rechts, zu Eidgenossen zweiter Klasse. Keine einzige einigermaßen wichtige Bestimmung dieses Bundesbriefes beruhte auf Gleichberechtigung. Von den Hilfsverpflichtungen bis zur Revisionsklausel finden wir die gleiche Tendenz, die bewußte Zurücksetzung der Glarner. Unser Land wurde durch diesen Bund kein gleichberechtigter Ort der Eidgenossenschaft, sondern es trat unter die Vormundschaft der vier Orte Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden. Glarus hatte im Bunde nicht nur auf eine eigene Außenpolitik zu verzichten, sondern die vier Orte maßten sich das Recht an, sich unter gewissen Voraussetzungen sogar in die innern Verhältnisse des neuen Bundesgenossen einzumischen. Die einseitige Revisionsklausel bot außerdem die Möglichkeit, Glarus noch weiter herabzudrücken.

Glarus wurde durch diesen Bund, gemessen an den Verhältnissen der folgenden Jahrhunderte, in Wirklichkeit nur ein zugewandter Ort, und zwar sogar ein zugewandter Ort mindern Rechts. Es bekam eine Stellung, die nicht viel besser war als diejenige Appenzells nach 1411 und schlechter war als diejenige der wichtigsten spätern zugewandten Orte wie Graubünden, Wallis oder Genf. Glarus wurde ein Protektorat der vier Orte. Durch diesen Bund wurden die Glarner nach Auffassung der übrigen Orte noch keine richtigen Eidgenossen. Noch 1411, als es darum ging, ein Bündnis mit Appenzell zu schließen, hatten sich die Tagsatzungsabgeordneten bei ihren Regierungen dahin zu erkundigen, ob man die Appenzeller «zu den Eidgenossen» aufnehmen wolle oder nur «zu denen von Glarus»¹⁵.

Die Gründe, welche die Eidgenossen bewogen, dem neuen Bundesgenossen diese untergeordnete Stellung zuzuweisen und welche die Glarner veranlaßten, sich damit zufrieden zu geben, kennen wir nicht genau. Oechsli stellt bei seinen diesbezüglichen Mutmaßungen die Ebenburt in den Vordergrund. Er schreibt, daß man bei der Rolle, welche das Prinzip der Ebenbürtigkeit im Mittelalter gespielt habe, begreifen müsse, daß die Adeligen Brun und Attinghausen, daß die freien Bürger und Landleute von Zürich und den Waldstätten mit einer Gemeinde von Leibeigenen nicht ohne weiteres auf gleichem Fuße verhandeln wollten¹⁶. Unseres Erachtens

¹⁵ Abschiede 1, S. 40.

¹⁶ Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 7.

konnte dieser Unterschied, der in diesem Maße überhaupt nicht vorhanden war, keinen maßgebenden Einfluß auf den Bundesabschluß ausüben, da im ausgehenden Mittelalter die Standesunterschiede schon sehr verwischt waren. Maßgebend war nach unserer Meinung vielmehr der Umstand, daß die Glarner, falls sie sich der habsburgischen Umklammerung entziehen wollten, keine andere Möglichkeit hatten als den Anschluß an die Eidgenossen, daß die Eidgenossen jedoch auf die Hilfe der Glarner nicht angewiesen waren. Allein konnte Glarus den Schritt in die Freiheit nicht wagen, während für die andern Orte dieses wirtschaftlich unbedeutende und dünn besiedelte Tal unter Umständen eher eine Belastung darstellen mußte. Glarus wurde damals mehr oder weniger gnadenhalber ein Glied der Eidgenossenschaft und mußte sich demgemäß dem Diktat seiner Verbündeten beugen.

Glarus wurde also durch den ersten Bund ein Schirmort der Eidgenossen, auf den diese schon bald und anscheinend nicht sehr schweren Herzens wieder verzichteten. Bereits im September 1352 kam es nämlich zum sogenannten Brandenburgerfrieden, durch den Glarus und Zug wieder unter die habsburgische Herrschaft zurückkehren mußten. Herzog Albrecht versprach den Glarnern Vergessenheit des Geschehenen, wogegen diese sich verpflichten mußten, ihm wieder zu dienen und gehorsam zu sein. Glarus war damit wieder unter die habsburgische Verwaltung gekommen.

Die Siege bei Sempach und Näfels brachten dann das endgültige Ende der österreichischen Herrschaft. De jure behielt Glarus jedoch noch jahrzehntelang die ihm durch den Bundesbrief zugewiesene untergeordnete Stellung, de facto freilich wurde unser Land schon bald ein gleichberechtigter Ort.

Die entscheidende Wendung wird hier die Schlacht bei Näfels gebracht haben. Diese allein vollbrachte Ruhmestat machte die Glarner den andern Eidgenossen ebenbürtig. Nach dieser Schlacht erscheinen die Glarner auch nach außen mehr und mehr als vollberechtigte Eidgenossen. Während sich die Glarner die Verfassung vom 11. März 1387 noch «mit gunst und guoten willen der wisen, fürsichtigen unser lieben Eidgenossen, der von Zürich, von Lutzern, von Zug, von Ure, von Swytz und von Unterwalden» gaben¹⁷, fehlt bei spätern Verfassungsänderungen dieser Hinweis auf die Verbündeten. Im sogenannten Sempacherbrief vom 10. Juli 1393¹⁸ tritt Glarus zum erstenmal neben den übrigen Orten als gleich-

¹⁷ *Blumer*, Nr. 105.

¹⁸ Abschiede 1, Beilage 30.

berechtigter Kontrahent und Eidgenosse auf, und ebenso wurden im 20-jährigen Frieden mit Oesterreich vom 16. Juli 1394 die Glarner zum erstenmal zur Besiegelung eines Friedensvertrages beigezogen ¹⁹. Gerade der Umstand, daß die Glarner sich zuerst geweigert hatten, diesen ihres Erachtens unbefriedigenden Vertrag zu besiegeln, sondern die Schwyzer ihre Eidgenossen von Glarus ausdrücklich dazu hatten ermahnen müssen ²⁰, spricht von dem nun erwachten Selbstvertrauen und Selbstbewußtsein der Glarner. Diese waren nicht mehr gewillt, sich den Weisungen ihrer Bundesgenossen ohne weiteres zu unterziehen, sondern sie wagten bereits, eine eigene Meinung zu verfechten. Dies zeigte sich dann auch bei andern Gelegenheiten. Glarus machte zum Beispiel die ennetbirgische Politik seiner Verbündeten nur sehr bedingt mit. Im Jahr 1416 sprachen sich zum Beispiel allein die zwei schwächsten Orte, Zug und Glarus, gegen einen Zug ins Eschental aus ²¹, und 1424 wurde auf Veranlassung von Glarus sogar eine Tagsatzung nach Beckenried einberufen, da Glarus auf erhaltene Mahnung von Uri und Unterwalden zum Zuzug nach Mailand, den Versuch machen wollte, den Zug wegen der ungünstigen Jahreszeit rückgängig zu machen ²².

Glarus erscheint auch seit Anfang des 15. Jahrhunderts als vollberechtigter Ort auf den sogenannten Tagsatzungen. Von einer Zurücksetzung der Glarner findet sich hier keine Spur. Gerade die Tatsache, daß Glarus sogar berechtigt war, selber zu solchen Zusammenkünften einzuladen, unterstreicht die Stellung von Glarus als gleichberechtigtem Ort.

Schon im Jahre 1400 schloß Glarus ferner einen ewigen Bund mit dem obern oder grauen Bunde ²³. An der Seite der sechs östlichen Orte trat es dem Burg- und Landrecht mit Appenzell und St. Gallen bei. 1404 sehen wir Glarus mit Bern und Solothurn als Vermittler zwischen den übrigen Eidgenossen wegen Streitigkeiten in Zug tätig ²⁴. 1419 erließen Boten der Orte Zürich, Schwyz, Zug und Glarus einen Schiedsspruch zwischen dem Freiherrn Gitschart von Raron und den Landleuten des Wallis ²⁵. 1420 unterzogen sich Zug und Luzern dem Schiedsspruch von Abgeordneten

¹⁹ *Blumer*, Nr. 122.

²⁰ *Blumer*, Nr. 123.

²¹ Abschiede 1, S. 58.

²² Abschiede 2, S. 42.

²³ *Blumer*, Nr. 131.

²⁴ *Blumer*, Nr. 134.

²⁵ *Blumer*, Nr. 160.

aus Zürich, Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus ²⁶. Wäre Glarus damals nicht wirklich de facto gleichberechtigt gewesen, so hätten die übrigen Orte diese Vermittlerrolle wohl dankend abgelehnt.

Schließlich muß in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen werden, daß Glarus wie jeder andere Ort an den gemeinen Herrschaften im Aargau und im Eschental Anteil erhielt. Mit Recht sagt deshalb Oechsli, daß sich von dem, was später für die Stellung der Zugewandten charakteristisch war, von der Ausschließung aus der Tagsatzung und den gemeinen Herrschaften, bei den Glarnern keine Spur finde ²⁷. Glarus war de facto seit der Schlacht bei Näfels, auf alle Fälle seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts ein vollberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft. Es hatte die Rechte und Pflichten der andern Bundesgenossen, es mußte sich nur mit dem letzten Platz in der offiziellen Reihenfolge der acht alten Orte zufrieden geben.

De jure freilich blieb der ungleiche Bund anscheinend bis zum Jahre 1473 in Kraft. Trotzdem sich die Glarner immer wieder bemüht hatten, einen ihrer Stellung entsprechenden Bund zu erhalten, fanden sie bei den andern Bundesgenossen erst vor den Burgunderkriegen ein geneigtes Ohr. Die Schwierigkeit für die Glarner bestand eben darin, daß für eine Aenderung nicht nur die Mehrheit, sondern die Einstimmigkeit der Bundesgenossen erforderlich war, und gerade in solchen Fällen war natürlich die Erlangung einer Einstimmigkeit nicht leicht.

Die Glarner versuchten verschiedene Wege, um zum Ziel zu gelangen. Zuerst scheinen sie es durch Sonderbündnisse versucht zu haben. Schon am 1. Juli 1408 schlossen Glarus und Zürich einen ewigen Bund auf der Grundlage der Gleichberechtigung ²⁸. Die Bestimmungen dieses Bundes entsprachen im allgemeinen denjenigen des Zürcherbundes vom Jahre 1351. Zürich hatte wohl dem Drängen der Glarner auf Gewährung eines neuen Bundes nachgegeben, um die Glarner in der bevorstehenden Auseinandersetzung wegen des Toggenburgererbes auf seine Seite zu ziehen. Dessen ungeachtet ergriffen dann aber die Glarner die Partei der Schwyzer, ohne daß diese dem neuen Bunde beigetreten wären, obschon der Abschluß eines bessern Bundes sicher damals das Hauptziel der Glarner Politik war.

²⁶ Staatsarchiv Zürich, C I, Nr. 1050; vgl. auch Schnyder.

²⁷ Oechsli, Orte und Zugewandte, S. 10.

²⁸ Blumer, Nr. 139.

Im Jahre 1428 versuchten die Glarner über den Umweg eines Bundes mit dem nicht verbündeten Luzern zum ersehnten Ziele zu gelangen ²⁹. Luzern zeigte sich aber gegenüber diesen Bestrebungen taub, und die Reußstadt lehnte den Vorschlag der Glarner rundweg ab. Ohne Erfolg scheint auch im Jahre 1430 die Weigerung der Glarner geblieben zu sein, den alten Bund nicht mehr zu beschwören ³⁰. Schließlich mußten sie sich dazu nämlich doch wieder bequemen. Sie erreichten immerhin, daß die Eidgenossen ihnen auch schwören mußten, was ohne Zweifel einen beachtlichen Erfolg darstellte, da die gegenseitige Beschwörung eines Bundes später ein Kennzeichen der vollberechtigten Orte war und sich nur die zugewandten Orte mit der einseitigen Beschwörung zufrieden geben mußten ³¹.

Einen neuen Vorstoß haben die Glarner vermutlich 1454 unternommen. Damals wurden nämlich die Bundesbriefe derjenigen Orte neu ausgefertigt, die Vorbehalte zugunsten Oesterreichs enthielten. Da im Glarnerbund diese Vorbehalte jedoch recht allgemein formuliert waren und Habsburg namentlich nicht einmal erwähnt war, fanden die Glarner jedoch wiederum kein Gehör. Sie scheinen jedoch über diese erneute Weigerung regelrecht erbittet worden zu sein, und meines Erachtens hielten sie sich nur aus Protest von der im November 1454 stattgehabten Tagsatzung in Zofingen fern ³².

Weshalb und unter welchen Umständen den Glarnern dann 1473 der Wurf gelang, wissen wir nicht. Möglicherweise ließ die drohende Auseinandersetzung mit Burgund es ratsam erscheinen, alle innern Konflikte zu beseitigen.

Der Bundesbrief vom Jahre 1473 (?)

Der neue Bundesbrief brachte den Glarnern endlich die lang ersehnte Gleichberechtigung. Er verlieh ihnen die Rechte, die sie de facto schon seit Jahrzehnten hatten, auch de jure. Glarus gehörte damit endgültig dem Kreis der acht alten Orte an, die sich später als Gesamtheit gegenüber den neu hinzukommenden Orten noch gewisse Vorrechte zu bewahren wußten. Rein äußerlich zeigte sich dies schon darin, daß die Vertreter der acht

²⁹ Abschiede 2, S. 73.

³⁰ Abschiede 2, S. 86.

³¹ *Oechsli*, Orte und Zugewandte, S. 10.

³² Staatsarchiv Zürich B IV 1 Missiven; vgl. auch Schnyder.

Orte auf den Tagsatzungen der dreizehnörtigen Eidgenossenschaft auf erhöhten Sitzen thronten.

Für die Annahme, daß sich mit dem neuen Bundesbrief für Glarus praktisch nichts änderte, sondern daß es sich dabei nur um die schriftliche Fixierung tatsächlich schon seit Generationen bestehender Verhältnisse handelte, spricht auch die Rückdatierung dieses zweiten Bundes auf den 4. Juni 1352, also auf den Zeitpunkt des ersten Bundes. Es fehlt im neuen Bundesbrief überhaupt jeder Hinweis darauf, daß er ein altes Bündnis ersetzte. Man wollte damit wohl den Schein erwecken, daß Glarus von Anfang an die gleichen Rechte besessen habe. Man tat dies auch im Hinblick auf die zugewandten Orte, die sonst möglicherweise auch Anstrengungen gemacht hätten, in den Kreis der regierenden Orte aufzusteigen. Es ist in dieser Hinsicht ferner bemerkenswert, daß, wenn dies in der Folge einzelnen zugewandten Orten auch gelang, eine Rückdatierung des Bundesbriefes in den Zeitpunkt des ersten Bundes nicht erfolgte. Als Eintrittsjahr von Appenzell in den Bund gilt beispielsweise das Jahr 1513, und der Bundesbrief von Appenzell trägt demgemäß das gleiche Datum und nicht etwa die Jahrzahl 1411, in welchem Jahr Appenzell den ersten Bund mit den Eidgenossen schloß. Bei Appenzell konnte eine Rückdatierung nicht in Frage kommen, weil es eben erst 1513, und zwar auch de facto ein vollberechtigtes Glied der Eidgenossenschaft wurde.

Eine ähnliche Rückdatierung wie beim Glarnerbund finden wir übrigens auch bei andern Bundesbriefen der achtörtigen Eidgenossenschaft. Wie bereits betont worden ist, beschlossen nämlich die Eidgenossen nach dem Alten Zürichkrieg, alle jene Briefe neu zu schreiben, welche Bestimmungen zugunsten Oesterreichs enthielten. In den Neuausfertigungen wurde ebenfalls das alte Datum beibehalten, und auch hier wurde mit keinem Wort erwähnt, daß diese Briefe andere ersetzten. Man gab sich auch bei diesen Neuausfertigungen den Anschein, als seien diese die ursprünglichen Briefe.

Lange Zeit war man übrigens auf Grund der Tschudischen Tradition der Auffassung, auch der neue Glarnerbund gehe auf das Ende des alten Zürichkrieges zurück. Basierend auf einer Eintragung im Weißen Buche kamen jedoch Karl Meyer und Frieda Gallati zur Ueberzeugung, daß der neue Bund erst im Jahre 1473 abgeschlossen worden sei ³³. Wir versuchten

³³ *Karl Meyer*, Die Urschweizer Befreiungstradition, S. 152, Anm. 17.

Frieda Gallati, Gilg Tschudi und die ältere Geschichte des Landes Glarus, in Jahrbuch des Hist. Vereins des Kts. Glarus 41, 1933, S. 319 ff.

in den Staatsarchiven von Zürich, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden, eine Bestätigung dieser Annahme zu finden. Die Akten scheinen sich jedoch über den neuen Glarnerbund vollständig auszuschweigen. Immerhin dürfte von Wichtigkeit sein, daß der Glarnerbund in seiner äußern Aufmachung stark an das Stanser Verkommnis aus dem Jahre 1481 und an die Bundesbriefe mit Freiburg und Solothurn erinnert, jedoch erheblich von den im Jahre 1454 ausgefertigten Bundesbriefen mit Zürich, Zug, Luzern und Schaffhausen abweicht. Andererseits ist jedoch bemerkenswert, daß dem neuen Glarnerbund die erste Fassung des Zürcherbundes als Vorlage gedient haben muß und nicht diejenige aus dem Jahre 1454³⁴. Meiner Erachtens steht deshalb die Datierung des neuen Bundes noch nicht absolut fest. Immerhin dürfte nach dem heutigen Stand der Forschung das Jahr 1473 doch wahrscheinlicher sein als das Jahr 1450, wie es von Tschudi überliefert wird.

Außerlich stellt der neue Bundesbrief eine recht imposante Pergamenturkunde dar. Das Glarner Exemplar ist 71 cm lang und 44,5 cm breit und umfaßt 50 Zeilen. Unten ist das Pergament auch wieder gefalzt zur Befestigung der hier noch vorhandenen stattlichen fünf Siegel. Die ganze Invokation ist stark vergrößert und die Verzierungen des ersten Buchstabens reichen bis an den untern Rand der Urkunde. Abgesehen von der

³⁴ Die beiden Fassungen des Zürcherbundes unterscheiden sich nur in den Vorbehalten. Diese lauten in den hier in Betracht fallenden Punkten im ersten Bund wie folgt:

(14) Wir die vorgenemten von Zürich * haben üns selber vor behebt vnd vss gelassen ünserm herren dem küng vnd dem heiligen Römischen rich die rechtung, die wir inen tun sülen..... (17) Wir die vorgenemten lantlüt von Vre, von Swytz vnd von Vnderwalden haben öch vor behept vnd vss gelessen ünserm durlichtigen herren dem küng vnd dem heiligen Römschen rich die rechtung, so wir im tun sülen, als wir von alter güter gewonheit herkomen sin, an all geverd.»

In der Neuausfertigung des Zürcherbundes vom Jahre 1454 ist bei * hinzugefügt: «von Lutzern, von Vre, von Swytz vnd von Vnderwalden» vnd die Bestimmung 17 ist ganz weggelassen.»

Im Glarnerbund heissen die entsprechenden Stellen wie folgt: (14) «Wir die vorgenanten von Zürich habend vns selber vorbehept vnd ussgelassen vnserm herren dem küng vnd dem heyligenn Römischen rich die rechtung...» Abschnitt (17) hat als Abschnitt (16) folgenden Wortlaut: «Wir die vorgenanten von Vre, von Switz, von Vnderwalden vnd von Glarus habent ouch vorbehept vnd vs gelassen vnserm durchluchtigen herren, dem küng vnd dem heiligen Römischen rich die rechtung, die wir im tun sollent, als wir von alter guter gewonheit härkomen sind, an alle geverde.»

Invokation sind zudem die großen Buchstaben der ganzen ersten Zeile stark überhöht und verziert. Unterabschnitte gibt es auch hier nicht, sondern ein Satz folgt dem andern. Die Satzanfänge sind in der Regel hervorgehoben.

Inhaltlich stellt der neue Bund mehr oder weniger eine Kopie des Zürcherbundes dar. Alle Bestimmungen dieses Bundes finden sich in der gleichen Reihenfolge im Glarnerbund, wobei eine fast wörtliche Uebereinstimmung herrscht. Abgesehen von der Bestimmung über das Bündnisrecht liegen weder in Form noch Inhalt irgendwie in Betracht fallende Unterschiede vor. Sogar der Artikel zum Schutze der Brunschen Verfassung wurde noch übernommen, trotzdem diese Verfassung inzwischen erheblich abgeändert worden war.

Die Angleichung an den Zürcherbund geht zum Beispiel soweit, daß die Stellung Zürichs, wie sie ihm im Zürcher Bundesbrief als neu hinzutretendem Ort zukam, gewahrt blieb. So werden zum Beispiel als allfällige Streitparteien innerhalb der Eidgenossenschaft erwähnt Zürich einerseits und Uri, Schwyz, Unterwalden und Glarus «gemeinlich oder sunderlich» anderseits.

Wegen dieser Uebereinstimmung mit dem Zürcherbund können wir davon Umgang nehmen, jeden einzelnen Artikel eingehend zu behandeln, besonders da über den Zürcherbund bereits größere Publikationen veröffentlicht worden sind und die einzelnen Bestimmungen für Glarus wenig Bedeutung hatten, da sie ganz auf die Zürcher Verhältnisse des 14. Jahrhunderts zugeschnitten waren. Es soll deshalb im folgenden nur auf die wichtigsten Artikel hingewiesen werden.

Bei gleichlautenden Kontrahenten stehen auch wieder die Hilfsverpflichtungen im Mittelpunkt des Bundes, die nun für alle Orte gleich lauten. Die Verbündeten waren auf erfolgte Mahnung hin innerhalb eines bestimmten Kreises zu unbedingter und unbeschränkter Hilfe verpflichtet, und zwar folgt der Hilfskreis folgenden Grenzen: Von der Grimsel Aare abwärts bis zur Einmündung in den Rhein, dann Rhein und Thur aufwärts bis zur Quelle der Thur, von hier zur Feste Ringgenberg im Bündner Oberland und weiter auf den Platifer und Doisel im Tessin und Wallis. Das Gebiet umfaßte die Interessensphäre der vier Waldstätte und Zürichs in der Mitte des 14. Jahrhunderts und deckte sich in keiner Weise mit den Interessen von Glarus, da nicht einmal das ganze Gebiet unseres Landes

innerhalb des Hilfskreises lag ³⁵. Man sieht gerade daraus, wie unbedenklich die Bestimmungen des Zürcherbundes übernommen worden waren (Art. 1 und 2).

Bei gächem Angriff mußten die Bundesglieder einander ungemaht zu Hilfe kommen. War jedoch eine bedeutende kriegerische Unternehmung oder eine Belagerung notwendig, so sollten die Vertreter der Orte zunächst in Einsiedeln zusammenkommen, um zu beschließen, was am nützlichsten erscheine. Im Falle einer Belagerung hatte der mahnende Teil die Kosten für die Belagerungsmaschinen und deren Werkleute zu tragen (Art. 3 und 4).

Bei innern Streitigkeiten mußte jede Partei zwei Schiedsrichter ernennen. Falls sich diese zu gleichen Teilen schieden, so hatten die Schiedleute einen Obmann zu wählen, der innerhalb der Eidgenossenschaft wohnen mußte (Art. 6 und 7).

Es folgen dann die üblichen Bestimmungen über Geldschuld, Verhaften und Verbieten, über die persönliche Pfandschaft und über die vom Gerichte Geächteten. Mit diesen Artikeln, die im alten Bund fehlten, wollte man Fehden unter den Bundesgenossen vorbeugen. Man verzichtete damit auf gewaltsame Rechtshilfe, ordnete den Gerichtsstand und versprach sich Hilfe bei Verfolgung von Verbrechern (Art. 8—11).

Anschließend finden wir den bereits erwähnten Artikel zugunsten der Brunschen Verfassung (13) und die üblichen Vorbehalte (14—17). Die zwei letzten Artikel regeln die Bundeserneuerung und die Bundesrevision (18 und 19). Der Bund mußte alle zehn Jahre von allen Männern über 16 Jahren neu beschworen werden. Eine Revision des Bündnisses war nur bei Einstimmigkeit der Kontrahenten möglich.

Alle bisher erwähnten Bestimmungen stellen, wie bereits betont, eine fast wörtliche Kopie des Zürcherbundes dar. Anders als im Zürcherbund ist, wie bereits gesagt, nur die Bestimmung über das Bündnisrecht (Art. 12). Während im Zürcherbund jedem Bundesgenossen das freie Bündnisrecht zugebilligt wurde, wobei spätere Bündnisse allerdings nachgehen sollten, blieb dieses Recht im Glarnerbund allein für die Eidgenossen ausbedungen. Die Glarner sollten sich in Zukunft ohne Erlaubnis der Eidgenossen «niendert anderswohin gen herren, stetten noch lendern... ver-

³⁵ Nabholz hat in seiner bereits erwähnten Arbeit über den Zürcher Bundesbrief den Hilfskreis kartographisch dargestellt; man sieht daraus, wie ein Teil des Sernftales und seines östlichen Einzugsgebietes außerhalb zu liegen kommt.

binden noch stercken» dürfen. Freie Hand bekam Glarus nur für Bündnisse mit Bern, Luzern und Zug, mit denen ja Glarus nicht direkt verbündet war.

Diese Beschränkung des Bündnisrechtes finden wir, wie bereits ausgeführt, in allen Bündnissen seit 1450. Alle neu dazukommenden Orte mußten sich derartige Beschränkungen gefallen lassen. Die Eidgenossen wollten damit außenpolitische Sonderzüge einzelner Bundesgenossen erschweren. Man erstrebte eine gemeinsame Außenpolitik, und wir ersehen gerade daraus, wie sich das Zusammengehörigkeitsgefühl seit dem Zürcherbund von 1351 gehoben hatte. Wenigstens in außenpolitischen Belangen war die Eidgenossenschaft im Laufe der Generationen doch zu einer gewissen Einheit zusammengeschmolzen. Für die Glarner war diese Einschränkung belanglos, da Glarus keine eigene Außenpolitik treiben konnte.

Vom freien Bündnisrecht mit Luzern, Zug und Bern als den übrigen «getrüwen und lieben eydgnossen» wurde in Zukunft kein Gebrauch gemacht. Auffällig ist, daß in diesem in das Jahr 1352 zurückdatierten Bund bereits von den Eidgenossen von Zug und Bern die Rede ist, obschon diese zur Zeit des Glarnerbundes der Eidgenossenschaft noch gar nicht angehörten. An diesem Anachronismus scheint sich jedoch damals niemand gestoßen zu haben.

Durch diesen neuen Bund erhielt also Glarus endlich die Gleichberechtigung. Der neue Bund war lockerer als der Dreiländerbund und der Bund mit Luzern. Er entsprach den ungefähr gleichzeitigen Bündnissen mit Zürich und Zug und war sehr verschieden von den nur wenige Jahre später abgeschlossenen Bündnissen mit Freiburg und Solothurn. Abgesehen vom Bündnisrecht entspricht auch der neue Bund den Anschauungen des 14. Jahrhunderts.

Der neue Bund bildete dann die Grundlage für die Beziehungen von Glarus zu den Eidgenossen bis zur Helvetik. Erst der Einmarsch der Franzosen im Jahre 1798 machte diesen komplizierten und unzeitgemäß gewordenen Rechtsverhältnissen ein Ende.

Beilagen

1. Bundesbrief von Glarus mit der Stadt Zürich und den drei Waldstätten 1352 Juni 4.

(1) Gegenseitiges Hilfsversprechen von Zürich, den drei Ländern und von Glarus. (2) Hilfsverpflichtung bei plötzlichem Angriff. (3) Zürich und die drei Länder haben das Recht, ein ihnen als ungerechtfertigt erscheinendes Hilfsgesuch von Glarus abzuschlagen. (4) Hilfsverpflichtung der Glarner bei Mahnung Zürichs und der drei Länder. (5) Hilfsverpflichtung der Glarner bei plötzlichem Angriff. (6) Glarus darf ohne Zustimmung der Bundesgenossen keine neuen Bündnisse eingehen. (7) Von Zürich und den drei Ländern abgeschlossene weitere Bündnisse binden auch die Glarner. (8) Verpflichtung der Glarner von den Kosten einer gemeinsamen Unternehmung einen Anteil zu übernehmen. (9—10) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Glarus und den Bundesgenossen. (11) Strafe für heimliche Umtriebe von Glarnern zum Schaden der Eidgenossen. (12) Vorbehalt aller lokalen Rechte und Gewohnheiten. (13) Zürich und die drei Länder behalten sich ihre frühern Bündnisse vor. (14) Zürich und die drei Länder können die Bestimmungen des Bundes bei Einstimmigkeit abändern; Glarus hat sich dem zu unterziehen.

In gottes namen, amen. Ich Ruodolf Brun, ritter, burgermeister, vnd wir die rät vnd die burger gemeinlich der statt Zürich, ich Johans von Attinghusen, ritter, lantamman, vnd die lantlüt gemeinlich ze Vre vnd wir die amptlüt vnd die lantlüt gemeinlich ze Switz vnd ze Vnderwalden jetwederhalb dem Kernwalt und wir der amman vnd die lantlüt gemeinlich ze Glarus, thuon gemeinlich kunt allen, die disen brief sehent oder hörent lesen, vnd veriechen offenlich, das wir durch vnser großen notdurft vnd durch guoten frid gemeinlich vnser stett vnd leinder ze sicherkeit vnd ze schirmung vnser lip vnd güter einer getrüwen fruntschaft vnd einer ewigen buntnuss überein komen sien, zuo enander gelopt vnd gesworn haben, enandern ze raten vnd ze helffen nach den stuken vnd artikeln als hie nach geschriben statt. (1) Des ersten sprechen wir von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, wo das wer, dz dien lantlütten von Glarus gemeinlich oder ieman vnder inen in den zilen vnd kreissen als ir lantmarch gat keinen schaden, gebresten oder angriff têt an ir lip oder an ir guot an recht, darumb mugent si sich erkennen uf den eid, vnd wes si sich

do in ir rat erkennt gemeinlich oder der merteil vnder in uf den eid umb hilf, der si notdürftig sint, darumb mugent si vns manen mit iren briefen oder gewissen botten in die rät vnser stett vnd lender. Vnd wen wir also umb hilf von inen gemant werden, so sülen wir inen vnverzogenlich in iren lantmarchen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot vnd mit vnserm eigennen kosten, so verr untz inen der schad, so in an recht beschehen ist, gar vnd genetzlich abgeleit vnd widertan werde, an all geverd. (2) Wer aber, das inen kein gebrest oder angrif geches uflüff, darinn ouch si gecher hilf notdürftig werin, so sülen wir ouch unverzogenlich vnd vngemant vnser erber hilf zuo inen seinden, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot, so verr wir mugent, also dz si des schaden dann ze mal gar vnd gantzlich geledgot werden, an all gewerd. (3) Wer aber, dz vns die vorgenanten eidgnoss von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden gemeinlich oder den merteil vnder vns düchti vnd vns vf den eid erkandin, das der gebrest vnd dü sach, darumb dann die vorgenanten vnser eidgnoss von Glarus gemant hettin, als vngerecht vnd als vnredlich wer, darumb sülent si vns dann gehorsam sin vnd sich da von lassen wisen an allen fürzug, durch das si vnd ouch wir von kleinen vnd unredlichen sachen dester minr in gross krieg vnd gebresten komen. (4) Hiewider sprechen wir die vorgenanten der amman vnd die lantlüt gemeinlich ze Glarus vnd loben ouch gemeinlich bi dien eiden, so wir getan haben darumb, wo das wer, dz kein gebrest oder angrif beschech an recht an dien vorgenanten vnsern eidgnossen von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, an inen gemeinlich oder an ir keinen sunderlich, an ir lip oder an ir guot, wenn wir dann darumb gemant werden mit botten oder mit briefen von der statt oder dem land, do dann der angrif beschehen ist, nach dem als sich dann die rät oder gemeind der statt oder des landes vf den eid ze manenn erkennt, gemeinlich oder der merteil vnder in, so sülen wir vnser erber hilf vnverzogenlich darzuo seinden, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot an allen steten, do si vns hin manent, so verr dz inen gar vnd gantzlich abgeleit vnd widertan werd der angrif vnd der gebrest, darumb dann zermal si gemant hant, an all geverd. Vnd die dienst vnd hilf sülen wir ouch tuon mit vnserm eigennen costen, an all geverd. (5) Wer aber, dz an den selben vnsern eidgnossen gemeinlich oder an ir keinem sunderlich kein gecher angrif beschech, darzuo si geher hilf notdürftig werin, dar zuo sülen wir ouch vnverzogenlich bi den eiden, so wir gesworn haben, ungemant vnser erber hilf schiken, inen behulffen vnd beraten sin mit lip vnd mit guot vnd mit gantzem ernst, so verr vntz

inen der gebrest vnd der angrif gar vnd gantzlich abgeleit vnd widertan werde. (6) Es ist ouch berett, das wir, die vorgeanten lantlüt von Glarus, vns fürbas nienderthin sterkern noch verbinden sülen, nu noch hienach, gen herren, gen stetten noch gen lendern, dann mit guoter gunst, willen vnd wissent der vorgeanten vnser eidgnoss gemeinlich von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden. (7) Aber dieselben vnser eidgnoss gemeinlich oder sunderlich mügent sich wol fürbas sterkern vnd verbinden zuo wem si wellent, vnd sülen wir, die von Glarus, inen des nüt vor sin weder nu noch hienach, mit keinen sachen, an all geverd. Vnd war si sich bindent, da sülen wir vns ouch vnverzogenlich mit inen hin binden, an all widerred, ob si es an üns vordernt, an all geverd. (8) Wer ouch, dz wir, die vorgeanten eidgnoss von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden einhelleklich eines gezoges vnd geseses ze rat wurdin für stett oder für vestine vnd wir ünser eidgnoss von Glarus zuo vns dar mantin, was wir do schaden oder kosten haben mit werken oder mit werklüten, dz die eidgnoss gemeinlich antrift, da sülent wir, die von Glarus, ouch vnser teil inn gelten, so vil vnd vns nach reitung gezücht, an all geverd. (9) Wer ouch, das wir, die vorgeanten lantlüt von Glarus, mit vnsern dien vorgeanten eidgnossen allen gemeinlich vmb dekein sach iemer stöss gewunnen, des sülen wir ze tagen komen gen Neisidellen zuo dem closter vnd der sach ein vstrag da machen nach dien stuken vnd in den gedingen, als die selben vnser eidgnoss in iren alten buntbriefen vmb semlich sach ietz gen enander verschriben hant, an all geverd. (10) Gewunnin aber wir, die von Glarus, iemer stöss mit den vorgeanten vnsern eidgnossen keinen sunderlich, des sülen wir ouch ze tagen komen mit dien von Zürich gen Pfefinkon bi Zürichse gelegen, mit dien von Switz vf Bergern, mit dien von Vre vf Merchern vnd mit dien von Vnderwalden gen Brunnen; vnd mit welhen vnder in wir sunderlich also stöss gewunnin, des sülent dann die andern vnser eidgnoss gewalt haben vszerichten, vnd wes si gemeinlich oder der merteil vnder in sich dann darumb erkennt ze dem rechten oder ze den minnen mit beider teil wissent, des sülen wir, die von Glarus, und ouch die dann stöss mit vns hant gantzlich gehorsam sin vnd also von krieg lassen wisen. (11) Wer ouch, das der lantlüten ieman von Glarus, er wer rich oder arm, man oder wip, wie der geheissen were, dekein heimlich oder gewerb hett uff dem land oder in den stetten mit dekeinen sachen zuo ieman, do es dien eidgnossen gemeinlich oder inn keinen sunderlich gebresten oder schaden bringen möcht vnd dz bewist vnd kuntlich gemacht wurd, als vns die vorgeanten eidgnoss gemeinlich oder den mer-

teil vnder vns dücht, das es bewiset wer, des lip vnd des guot sol vns, dien eidgnossen, gemeinlich gar vnd gantzlich vervallen sin, dem gericht der lip vnd vns das guot, an all geverd. (12) Wir die vorgeanten eidgnoss von Zürich, von Vre, von Switz, von Vnderwalden vnd von Glarus vnd vnser ieklich statt vnd land sunderlich haben vns selber vorbehebt vnd vssgelassen all vnser rechtung, friheit vnd guoten gewonheit vnd all dienst vnd rechtung, so vnser ieklich ir herschaft billich vnd durch recht tuon sol vnd es von alter her komen ist, an all geverd. (13) Man sol ouch wissen, dz wir, die vorgeanten eidgnoss von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, vns selber in dirre buntnüss vorusgehebt vnd gelassen haben all vnser eide vnd bünd, so wir zuo ieman oder ieman zuo vns vor diser buntnüss gelopt vnd gesworn haben, also dz vnsern alten bünden dise buntnuss vnschedlich sin sol, an all geverd. (14) Wir die vorgeanten eidgnoss gemeinlich von Zürich, von Vre, von Switz vnd von Vnderwalden haben vns selber ouch vss behebt vnd behalten, wer dz wir gemeinlich vnd einhelleklich hienach iemer ze rat wurdin, kein stuk, so vor an disem brief verschriben ist, ze minren oder ze meren, das mugen wir wol tuon vnd sülen sin ouch gewalt haben, ob wir sin gemeinlich vnd einhelleklich mit enander überein komen vnd ze rat werden, vnd sülent ouch das vnser eidgnoss von Glarus mit vns stet haben vnd volführen, an all geverd vnd an all widerred. — Vnd herüber ze einem offenn vrkünd, dz all stuk vnd artikel, so an disem brief geschriben stand, nu vnd hienach war vnd stet beliben, so haben wir die vorgeanten eidgnoss gemeinlich vnd ieklich sunderlich ir statt vnd lender insigel offentlich geheinket an disen brief, der geben ist an dem mentag nach vsgander pfingstwochen, do man zalt von gottes gebürt drüzehen hundert vnd funfzig jar, da nach in dem andern jar.

Original: Staatsarchiv Zürich. Druck: *Nabholz und Kläui*, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone, S. 20. Eidg. Abschiede, Band 1, S. 273. *Blumer*, Urkundensammlung, Nr. 69.

*2. Bundesbrief von Glarus
mit der Stadt Zürich und den drei Waldstätten
1352 Juni 4.; ausgestellt vermutlich 1473*

(1) Die Pflicht zu gegenseitigem Beistand erstreckt sich nur auf ein genau umschriebenes Gebiet. (2) Die Form, in der ein Hilfsgesuch zu stellen ist: (3) bei einem plötzlichen Angriff; (4) bei Auszug zu einer

Belagerung; (5) bei Wiedergutmachung eines zugefügten Schadens. (6) Beilegung von Streitigkeiten unter den Bundesgenossen durch ein Schiedsgericht. (7) Allfällige Ernennung eines Obmanns. (8) Bei Geldschuld soll kein geistliches Gericht angerufen werden, sondern dasjenige am Wohnort des Schuldners. Selbsthülfe ist nur dann erlaubt, wenn das Gericht nicht Recht schafft. (9) Pfandergreifung ist nur gegenüber dem Schuldner und seinem Bürgen erlaubt. (10) Keine gegenseitigen Bürgschaftsverpflichtungen. (11) Verbot, einen Verbrecher im übrigen Bundesgebiet zu «hausen und zu hofen». (12) Zürich und die 3 Waldstätte dürfen neue Bündnisse eingehen, Glarus ist dies ohne Erlaubnis nur mit Luzern, Zug und Bern gestattet. (13) Die 3 Waldstätte und Glarus übernehmen die Bürgschaft für die Aufrechterhaltung der zürcherischen Verfassung. (14—17) Vorbehalte: Das Reich, frühere Bündnisse, alle lokalen Rechte und guten Gewohnheiten. (18) Erneuerung des Bündnisses alle 10 Jahre. (19) Abänderung der Bestimmungen bei Einstimmigkeit möglich.

In gottes namen, amen. Wir, der burgermeister, die rät vnd die burgere gemeinlich der statt Zürich, die landammann vnd die lantlüt gemeinlich der lenndern ze Vre, ze Switz, ze Vnderwalden vnd ze Glarus, tund kunt allen den, die disen brieff sehent oder hörent lesen, das wir mit guottem ratt vnd sinnlicher vorbetrachtung durch guotten frid vnd schirmung vnser lib vnd guottes vnser vorgenannten von Zürich statt vnd vnser egenannten lendern von Vre, Switz, Vnderwalden vnd Glarus vnd vnser aller lütten durch nutz vnd fromung willen gemeinlich des lands einer ewigen buntnuß vnd früntschafft über ein komen sind, zesamen gelopt vnd gesworn habent liplich vnd offentlich gelert eyde zuo den heiligen für vns vnd alle vnser nachkomen, die härzu mit namen ewenklich verbunden vnd begriffen sin sollent, mit einandern ein ewig buntnuß zehaben vnd zehaltend, die ouch nun vnd hienach vnwandelbar, vnzerbrochen vnd allerding vnuersert, mit guotten trüwen stätt vnd vest ewenklich beliben sol. Vnd wann aller zergenklicher ding vergeßen wirt vnd der louff dire welt zergatt vnd in zitt der jaren vil ding geendert werdent, dauon so gebent wir die vorgenanten von Zürich, Vre, Switz, Vnderwalden vnd Glarus einandern dire getrüwen gesellschaft vnd ewig buntnusse ein erkantlich zügsame mit brieffen vnd mit geschrift (1) also das wir einandern getrüwlich behulffen vnd beratten sin sullent, als verr vns lib oder guott erlangen mag, an all geuerd, gen allen denen vnd vff alle die, so vns an lib oder guott, an eren, an fryheitten, mit gewalt oder äne recht vnfuog, vnlust, angriffen, bekrencken deheinen widerdriß oder schaden tätten, vns oder jeman so in buntnisse ist, nun oder

hienach, innwendig den zilen vnd den kreissen, als hienach geschriben stät. Das ist des ersten da die Ar entspringt, das man nempt an Grimslen, vnd die Ar ab für Hasle, für Bern hin vnd imer mer ab, der Ar nach, vntz an die statt, da die Ar in den Rin gät, vnd den Rin wider vff vntz an die statt, da die Thur in den Rin gät, vnd dieselben Thur iemer me vff vntz an die statt, da sy entspringt, vnd von dem vrsprung von derselben statt die richti durch Kurwalhen vff vntz an die vesti ze Ringgenberg, vnd von derselben Ringgenberg über ennenthalt dem Gotthart hin vntz vff den Blatifer, vnd von dannen hin vntz vff den Toisel, vnd von dem Toisel wider über vntz an die Grimsel, da die Ar entspringt. (2) Were aber, das in disen vorbenempten zilen vnd kreissen jeman, so in dire buntnusse ist, dehein wise jemer ane recht von jeman angriffen oder geschadiget wurde an lütt oder an guott, darumb so mag vnd sol der ratt oder die gemeind der statt oder des lands, so dann geschädiget ist, vmb den schaden sich erkennen, vff ir eyde, vnd wes sich denn der selb ratt oder die gemeind oder der merteil der statt oder des lands, so dann geschädiget ist, vff den eyd erkennt vmb hilff oder anzegriffen vmb deheiner hand sach, so denn notdurfftig ist, dann sol vnd mag der ratt oder die gemeind der statt oder des landes, so dann geschadiget ist, die statt oder die andern lender, so in dire buntnusse sind, manen. Vnd vff wen die manung denn beschicht mit des rattes oder der gemeind der statt oder des lands gewüssen botten oder brieffen in die rätte oder gemeind der statt, den ammanen, der gemeind oder ze den kilchen der vorbenempten vier lendern, an alle geuerde, über den vnd über die sollent inen die statt vnd die andern lender, so dann gemant sind, by den eyden vnuerzogenlich behulffen vnd beratten sin, mit gantzem ernst vnd mit allen sachen, als die notdurfftig sind, die sich denn vmb hilff erkennt vnd gemant hand, an alle geuerde. Vnd sol vnder vns den vorgeanten der statt vnd den lendern nieman gen dem andern dire buntnusse, dire manung oder dire hilff deheins wegs ab noch vß gän, mit wortten noch mit wercken dehein ding suochen noch werben, darumb die hilff, vmb die dennzermal gemant ist, zertrent oder abgestellt werden möcht, an alle geuerde. Vnd sol ouch die vorgeant statt vnd jeklichs der egenanten landen dieselben hilff mit irselbs costen tuon, an alle geuerde. (3) Were ouch, das an vns oder an jemand, so in dire buntnusse ist, dehein gächer schad oder angriff beschehe, da man gächer hilff zu notdurfftig were, da sullent wir zu allen siten vngemandt vnd vnuerzogenlich zu varen vnd schicken, wie das gerochen vnd abgeleitt werde, an allen fürzug. (4) Were aber, daz die sach als groß, das man eines gezoges oder eines gesäßes not-

durfftig were, wenn dann harumb die egenant statt oder dehein der vorge-
 nannten landen vnder vns von jeman, so in dire buntnuß ist, mit botten
 oder mit brieffen ermant wirt, darnach sullent wir vnuertzogenlich ze ta-
 gen komen zu dem wirdigen gotzhus der abbty ze den Einsideln vnd da ze
 rätt werden, was vns dann allernutzlichest beduncket, also das dem oder
 denen, so dann vmb hilff gemandt hand, vnuerzogenlich gehulffen werd,
 an alle geuerde. Were ouch, das man jemant besitzen oder belegern wurd,
 so sol die statt oder das land, so die sach angät, vnd die, so dann zemal
 gemant hand, den costen einig haben, so von wercken oder werckluten von
 des gesäbes wegen daruff gat, an alle geuerde. (5) Were ouch, das jeman,
 wer der were, deheinen, so in diser buntnuß sind, angriff oder schadgoti
 an recht vnd derselb vßerthalb den vorbenemten ziln vnd kreissen geseßen
 were, wenn es denn ze schulden kumpt, das der oder die, so den angriff
 vnd den schaden getan hand, komend in die gewalt vnser der egemelten
 eydgnossen, denselben oder die, alle ir helffer vnd diener, lib vnd ir guott
 sol man hefften vnd angriffen vnd sy des wisen, das sy denselben schaden
 vnd angriff ablegint vnd wider tünd, vnuerzogenlich, an alle geuerde.
 (6) Were ouch, das wir, die vorgeanten von Zürich mit den obgenanten
 vnsern eydgnossen von Vre, von Switz, von Vnderwalden vnd von Glarus
 gemeinlich oder mit ir keinem besunder oder sy gemeinlich oder sunder-
 lich mit vns oder vnder inen stöß oder mißhellung gewunnt, das gott
 ewenklich wende, darumb sollent wir ze tagen komen ouch ze dem vor-
 genanten gotzhus ze den Einsideln, vnd sollent die von Vre oder die von
 Switz oder die von Vnderwalden oder von Glarus, alle gemeinlich oder ir
 eines besunder, so dann stöß mit vns, den von Zürich, oder sy mit einan-
 dern hand, zwen erber man darzuo setzen vnd ouch wir oder die vnder inen
 stöß mit einandern haben, ouch zwen; dieselben vier söllent dan sweren
 ze den heiligen, die sach vnd die stöß vnuerzogenlich vszerichten ze min-
 nen oder ze dem rechten. Vnd wie es die vier oder der merteil vnder inen
 denne vsrichtent, das sollent wir ze beiden siten stätt halten an alle geuerde.
 (7) Were aber, das die vier, die darzuo benempt wurdent, sich glich teilen
 vnd stößig wurdent, so sullent sy by den eyden, so sy gesworn hant, inn-
 wendig vnser eydgnoschaft einen gemeinen man zu inn kiesen vnd nemen,
 der sy in der sach schidlich vnd gemein duncke; vnd welichen sy darzu
 kiesent vnd nement, den söllent die, in der statt oder land er gesessen ist,
 bitten vnd des wisen, das er sich der sach mit den vieren an neme vnd mit
 sinem eyde sich verbinde, vszerichten an alle geuerde. (8) Es sol ouch kein
 leye den andern, so in dire buntnusse sind, vmb kein geltschuld vff geist-

lich gericht laden, wann jederman sol von dem andern ein recht nemen an den stetten vnd in dem gericht, da der ansprechig dann saßhafft ist vnd hin höret. Vnd sol man ouch dem da vnuertzogenlich richten vff den eyd an alle geuerde. Were aber, das er da rechtlos wurde gelassen vnd das kuntlich were, so mag er sin recht wol fürbaß suochen, als er denn notdurfftig ist, an alle geuerde. (9) Es sol ouch niemant, so in dire buntnusse ist, den andern verhefften noch verbieten, dann den rechten gelten oder burgen, so im darumb gelopt vnd verheißen hat, an alle guerde. (10) Wir sind ouch einhellklich über ein komen, das kein eydgnöß, so in dire buntnuß sind, vmb dehein sach für einandern pfand sin söllend, an alle geuerde. (11) Were ouch, das jemant, so in diser buntnusse ist, den lib verschulte, als verr das er von sinem gericht darumb verschruwen wurde, wo das dem andern gericht verkunt wirt mit der statt oder des landes besigelten brieff, so sol man in ouch da verschryen in demselben gericht, als er ouch dort verschruwen ist, an alle geuerde. Vnd wer in darnach wissenklich huset oder hofet, essen oder trincken gitt, der sol in denselben schulden sin, also das es im doch nit an den lib gan sol, an alle geuerde. (12) Ouch habent wir, die vorgenanten von Zürich vnd Vre, von Switz vnd von Vnderwalden, vns selbs vsbehept vnd berett, wer, das wir sament oder vnser statt vnd lender keines besunder vns jenderthin gegen herren oder stetten fürbaß besorgen vnd verbinden wöltend, das mugent wir wol tuon, also das wir doch dis buntnuß vor allen bünden, die wir hienach nemen wurdent, gen einandern ewenklich vest vnd stätt haben sollent mit allen sachen, als sy an disem brieff berett vnd beschriben stand, an alle geuerde. Vnd wir vorgenanten von Zürich, Ure, Switz vnd Vnderwalden habent den vorge-seitten vnsern eydgnossen von Glarus von sunder lieby vnd früntschafft wegen, die wir zu inen hand, gunnen vnd zugelassen, ob sy hinfür sich zu vnsern getrüwen vnd lieben eydgnossen von Bern, Lutzern vnd Zug gemeinlich oder dero ortten deheinem sunderlich verbinden wöltind, das sy das wol tun mögent. Vnd doch also, das dis buntnuß vor denselben verbuntnussen gan vnd das disem bund gentzlich vnschedlich sin vnd der ewenklich war vnd stätt gehalten werden sol. Vnd wir obgenanten von Glarus sollent vns nun hinfür niendert anderswahin den herren, stetten noch lendern, nieman vsgelassen, verbinden noch stercken, dann mit guttem gunst, erlauben, wissen vnd willen vnser vorgenanten eydgnossen gemeinlich von Zürich, Vre, Switz vnd Vnderwalden. (13) Es ist ouch eigentlich berett, were, das jemant hern Ruodolff Brun, Ritter, der jetz Zürich burgermeister ist, oder welicher jemer da burgermeister wirt, die rätt, die zünfft

vnd die burger gemeinlich derselben statt bekrencken oder bekümbern wölt an iren gericht, an iren zünfft vnd an iren gesetzten, die sy gemacht hand vnd in diser buntnuß begriffen sind, wenn wir die vorgenanten von Vre, Switz, Vnderwalden vnd Glarus darumb ermant werdent von einem burgermeister allein oder von einem ratt Zürich mit eims burgermeisters oder des ratz Zürich besigelten brieffen, so sollent wir inen vnuertzogenlich vff den eyd behulffen vnd beratten sin, das der burgermeister, die rät vnd die zunfft by ir gewalt, by ir gericht vnd by iren gesetzten beliben, als sy es vntz har in die buntnuß bracht hand, an alle geuerde. (14) Wir die vorgenannten von Zürich habent vns selber vorbehept vnd vsgelassen vnserm herren, dem küng, vnd dem heyligenn römischen rich die rechtung, die wir inen tun sullent, als wir von alter guotter gewonheit harkomen sind, an alle geuerde. Darzu habent wir vsgelassen vnsern eydgnossen die bünd vnd die gelüpt, so sy vor dire buntnuß getan hand, an alle geuerde. (15) Vnd wir, die von Zürich, von Vre, Switz vnd Vnderwalden, habent ouch vns selber vsgelassen die gelüpt vnd buntnuß, so wir vor miteinander habent, das die diser buntnuß ouch vorgan sol an alle geuerde. (16) Wir, die vorgenanten von Vre, von Switz, von Vnderwalden vnd von Glarus habent ouch vorbehept vnd vsgelassen vnserm durchluchtigen herren, dem küng, vnd dem heiligen römischen rich die rechtung, die wir im tun sollent, als wir von alter guter gewonheit harkomen sind, an alle geuerde. (17) Daby sol man sunderlich wissen, das wir eygenlich berett vnd verdinget habent gegen allen denen, so in dire buntnusse sind, das ein jeklich statt, ein jeklich land, jeklich dorff, jeklicher hoff, so jemant zugehört, der in dire buntnuß ist, by ir gericht, by ir fryheitt, by ir handvestinen, by iren rechten vnd by iren gutten gewonheiten gantzlich beliben söllent, als sy es vntz har geführt vnd bracht hand, also das nieman den andern daran bekrencken noch sumen sol, an alle geuerde. (18) Es ist ouch sunderlich berett, durch das diser pund jungen vnd alten vnd allen denen, so darzu gehörent, jemer mer dester wissenlicher sye, das man je ze zechen jaren ze ingendem meyen, dauor oder darnach, an geuerde, als es vnder vns, den vorgenannten der statt Zürich vnd lenden, jeman an den andern vordert, by vnsern eyden dis gelüpt vnd buntnuß erlüchten vnd ernüwern söllent mitt worten, mit geschrift vnd mit eyden vnd mit allen dingen, so dann notdürfftig ist. Was ouch denn mannen oder knaben ze den ziten ob sechszechen jar alt ist, die söllent dann sweren, dise buntnusse ouch stätt zehalten, ewenklich, mit allen stucken, als an disem brieff geschriben stätt, an alle geuerde. Were aber,

das die nüwerung also nit bescheche ze den selben ziten vnd es sich von keiner hand sach wegen sumen oder verziechen wurd, das sol doch vnshedlich sin dire buntnuß, wann sy mit namen ewenklich, stätt vnd vest beliben sol mit allen stuken, so vorgeschriben stand, an alle geuerde. (19) Wir habent ouch einmütenklich mit guotter vorbetrachtung vns selbs vorbehept vnd behalten, ob wir durch vnsern gemeinen nutz vnd notdurfft kein ding einhellenklich mit einandern nun oder hienach jemer ze rat wurdent, anders dann in dire buntnuß ietz verschriben vnd berett ist, es sy ze mindern oder ze meren, das wir das alle miteinander wol mugent vnd gewalt haben söllend, wie wir sin alle die in dire buntnusse sind, einhellenklich ze ratt werdent vnd übereinkoment, das vns nutz vnd füglich dunckt, an alle guerde. — Vnd harüber zu einem offen Vrkund, das dis vorgeschriben nun vnd hienach ewenklich, stätt vnd vest belibe von vns vnd allen vnsern nachkomen, darumb so habent wir, die vorgenanten von Zürich, von Vre, von Switz, von Vnderwalden vnd von Glarus, vnsre insigel offenlich gehenckt an disen brieff, der geben ist an dem mentag nach vsgender pflingstwuchen, do man zalt von gottes geburt drützechenhundert vnd fünfftzig jar vnd darnach in dem andern jare.

Original: Landesarchiv Glarus. Druck: Eidg. Abschiede, Band 2, S. 860.